



Merkblatt für Konkubinatspaare

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente: Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: Dezember 2020



Carlo Carletti
Geschäftsführer
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
carlo.carletti@plusminus50.ch
www.PlusMinus50.ch

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Trauschein».

Inhalt

1.	Einleitung	5	4.3	Unterhalt für die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner	23
2.	Häufig gestellte Kundenfragen zum Thema Konkubinatsvertrag	7	4.4	Trennung bei Konkubinatsvertrag	23
2.1	Ab wann besteht ein Konkubinatsvertrag?	7	4.5	Risiko berufliche Selbständigkeit	23
2.1.1	Konkubinatsvertrag ist nicht gleich Konkubinatsvertrag	7	4.6	Herausforderung Konkubinatsvertrag	24
2.1.2	Keine gesetzliche Regelung des Konkubinatsvertrags	7	4.7	Neue Partnerschaft nach Trennung der Ehe	24
2.1.3	Stufen des Konkubinatsvertrags und rechtliche Auswirkungen	7	4.7.1	Trennung: Darf der neue Freund im ehelichen Haus einziehen?	24
2.2	Zusammenleben im Konkubinatsvertrag – brauchen wir einen Konkubinatsvertrag?	7	4.7.2	Vorsorge mit der Konkubinatsklausel	25
2.3	Hausrat und Konkubinatsvertrag – wie schütze ich meinen Hausrat vor Erben?	8	4.7.3	Konkubinatsklausel	25
2.4	Erben und Konkubinatsvertrag – ist meine langjährige Konkubinatspartnerin erbberechtigt?	8	4.7.4	Neue Partnerschaft nach Scheidung	25
2.5	Hauskauf im Konkubinatsvertrag – wer wird Eigentümer?	8	4.7.5	Für eine einstweilige Einstellung oder definitive Aufhebung der Alimenter Pflicht braucht es mehr,	25
2.6	Eigenheim und Konkubinatsvertrag – wer kann was bei den Steuern abziehen?	9	4.7.6	Wenn der unterhaltspflichtige Ex-Gatte mit einer neuen Partnerin zusammenzieht,	25
2.7	Versicherungen und Konkubinatsvertrag – können wir unsere Versicherungen zusammenlegen?	9	5.	Welche Kriterien gilt es zu beachten im Konkubinatsvertrag	26
2.8	Sozialhilfe und Konkubinatsvertrag – kann die Sozialhilfe gestrichen werden?	9	5.1	Das sollten Konkubinatspaare über die Vorsorge wissen	26
2.9	Wie unsere Kunden es mit Ehe und Konkubinatsvertrag halten	9	5.2	Ohne Erbinsetzung kein Erbe	26
2.10	Konkubinatsvertrag oder Ehe? Lohnt sich das Heiraten, wenn es um die Vorsorge geht?	10	5.3	Den Konkubinatspartner erbbrechtlich begünstigen	26
2.11	Sollen wir heiraten oder weiterhin im Konkubinatsvertrag zusammenleben?	10	5.4	Verzicht der pflichtteilsgeschützten Erben zugunsten des Lebenspartners	26
2.12	Konkubinatsvertrag: Was ist beim Hauskauf zu beachten?	10	5.5	Absicherung in der Pensionskasse und mit privaten Versicherungen	26
2.12.1	Was Konkubinatspaare klären sollten:	13	5.6	Arbeiten ausführen für den Konkubinatspartner/die -partnerin	26
2.12.2	Das Kind erhält den grössten Anteil	13	5.7	Was gilt punkto Entschädigung bezüglich Haushaltsarbeit?	28
3.	Hinweise zu Lebenssituationen	13	6.	Welche Punkte gilt es zu regeln im Konkubinatsvertrag	28
3.1	Daran müssen Konkubinatspaare denken: Eine Vereinbarung für die «wilde» Ehe	13	6.1	Konkubinatsvertrag	28
3.2	Die folgenden Tatsachen/Fakten müssen Konkubinatspaare berücksichtigen	13	6.1.1	Form des Vertrags	28
3.3	Gemeinsames Wohnen im Konkubinatsvertrag	15	6.1.2	Inhalt des Konkubinatsvertrags	28
3.4	Gemeinsames Wohneigentum im Konkubinatsvertrag	15	6.2	Erklärung für den Notfall	29
3.5	Wohn- oder Nutznießungsrecht für den Konkubinatspartner im Eigenheim des andern	16	6.3	Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag	29
3.6	Inventar für Konkubinatspaare	16	6.4	Absicherung im Todesfall	29
3.7	Darlehen an Konkubinatspartner	16	6.5	Das Testament	29
3.8	Medizinisches Auskunftsrecht im Konkubinatsvertrag	16	6.6	Masterplan im WorstCase Szenario	30
3.9	Wann gilt das medizinische Vertretungsrecht für Konkubinatspartner?	16	7.	Konkubinatsvertrag und Kinder – (k)ein Kinderspiel	32
3.10	Erbrechtliche Regelungen im Konkubinatsvertrag	17			
3.11	Das Testament im Konkubinatsvertrag	17			
3.12	Ein Erbvertrag	17			
3.13	Säule 1: Die AHV	17			
3.14	Säule 2 und 3a (Pensionskasse Säule 3a)	17			
3.15	Säule 3b	17			
3.16	Erziehungsgutschriften in der AHV	17			
3.17	Erbschaftssteuer	18			
3.18	Säule 1: AHV/IV	18			
3.19	Säule 2: BVG/Pensionskasse	18			
3.20	Begünstigung von 3a- und Freizügigkeitsguthaben	18			
3.21	Gute Absicherung mit einer Todesfallversicherung	18			
3.22	Chancen und Gefahren: «Ehe oder Konkubinatsvertrag» Wer zieht das bessere Los?	20			
3.23	Vor- und Nachteile Ehe oder Konkubinatsvertrag	21			
4.	Risiken und Gefahren des Konkubinatsvertrags	23			
4.1	Schuldhaftung im Konkubinatsvertrag	23			
4.2	Schenkung im Konkubinatsvertrag	23			



1. Einleitung

Viele Paare leben heutzutage in «wilder Ehe». Obwohl diese Form des Zusammenlebens seit Jahren im Trend liegt, bietet das Gesetz praktisch keine Regelungen dazu. In guten und in schlechten Zeiten versprechen wir uns – und was ist, wenn die schwierigen Zeiten innerhalb einer Konkubinatsbeziehung überwiegen? Konkubinatspartner sollten sich daher in den «guten Zeiten», also gleich zu Beginn der Beziehung selber ausreichend absichern. Dies ist im Interesse beider Partner. Erfahren Sie, wie das geht.

Das Wort «Konkubinats»

– Bedeutung

Als Konkubinats (lateinisch concubinatus) bezeichnet man eine oft dauerhafte und nicht verheimlichte Form der geschlechtlichen Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau, die nicht durch das Ehegesetz geregelt ist. Der weibliche Partner einer Konkubinatsbeziehung heisst Konkubine bzw. Beischläferin. Ein Begriff für den (dominanten) männlichen Partner hat sich im deutschen Sprachgebrauch nicht etabliert.

Aufgrund der mit dem Begriff verbundenen negativen Konnotationen ist der Begriff im deutschsprachigen Raum zunehmend weniger gebräuchlich.

Zusammenleben im Konkubinats

– eine rechtliche Wundertüte?

Das Zusammenleben im Konkubinats, d.h. ohne Trauschein oder eingetragener Partnerschaft, hat im Verlauf der vergangenen Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung hängt mit der Zunahme der Scheidungen, aber auch mit der Entstehung neuer Formen des Zusammenlebens, z.B. Patchworkfamilien-Haushalte, zusammen. Sowohl bei Partnerschaften mit als auch ohne Kinder ist der Anteil der nicht verheirateten Paare im Verlauf der letzten Jahre gestiegen. Im Jahr 2016 betrug der Anteil unverheirateter Paare 41% in der Schweiz.

Wann braucht es einen

Konkubinatsvertrag?

Solange beide Konkubinatspartner finanziell selbständig sind und bleiben, ist das Zusammenleben oft ohne Vertrag gut möglich. In folgenden Fällen ist eine Regelung durch einen Konkubinatsvertrag sinnvoll:

- Ein Partner reduziert seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Partnerschaft (weil diese Person z.B. den grösseren Teil der Hausarbeit erledigt oder Kinder des Partners/der Partnerin betreut).
- Ein Partner reduziert seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung gemeinsamer Kinder.
- Die Konkubinatspartner erwerben gemeinsam eine Liegenschaft.
- Die Partner möchten sich finanziell bestmöglich absichern.

Obwohl die Bedeutung der Konkubinatsverhältnisse heute unbestritten ist, ist diese Form des Zusammenlebens im Gesetz nach wie vor nicht ausdrücklich geregelt. Konkubinatspaare werden rechtlich nicht wie ein Ehepaar oder wie eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partner, sondern überwiegend wie Einzelpersonen behandelt. Das Konkubinatsverhältnis selbst fällt unter die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft.

Wollen sich Konkubinatspartner gegenseitig absichern, empfiehlt sich zur Vermeidung von rechtlichen Lücken eine möglichst umfassende Regelung ihrer Lebensgemeinschaft. Dies kann durch den Abschluss eines Konkubinatsvertrages, eine Regelung der erbrechtlichen Situation, die Erstellung von Vorsorgeaufträgen für den Fall des Eintritts einer Urteilsunfähigkeit sowie durch das Festhalten von Bestimmungen für medizinische Notfälle in Form von Patientenverfügungen erreicht werden.

Für das Zusammenleben von unverheirateten Paaren gibt es kaum gesetzliche Regelungen. Deshalb empfiehlt es sich, «in guten Zeiten» gemeinsame Vereinbarungen für alle Fälle zu treffen. Wenn Sie Ihre Lebensgemeinschaft also rechtlich auf eine solide Basis stellen wollen, zeigt Ihnen dieser aktuelle Beobachter-Ratgeber, was Sie im Konkubinatsvertraglich miteinander regeln sollten.

Ob Sie gemeinsames Eigentum anschaffen, das erste Kind erwarten oder als älteres Paar zusammenziehen und den letzten Lebensabschnitt gemeinsam geniessen wollen – hier erfahren Sie alles Wichtige.

Die PlusMinus50.ch – LifeCase-Berater behandeln sämtliche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Themen umfassend. Erklärt sind auch die Auswirkungen der neuen Gesetze zum Kindes- und Erwachsenenschutz sowie der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Lesen Sie dazu das Merkblatt «Konkubinats und Kinder – (k)ein Kinderspiel»



2. Häufig gestellte Kundenfragen zum Thema Konkubinatsvertrag

2.1 Ab wann besteht ein Konkubinatsvertrag?

Ab wann spricht man von einem Konkubinatsvertrag? Tritt ein Konkubinatsvertrag ein, wenn ein Paar zusammen in einer Wohnung oder einem Haus lebt bzw. denselben Wohnsitz hat? Welchen Einfluss hat die Dauer der Partnerschaft?

2.1.1 Konkubinatsvertrag ist nicht gleich Konkubinatsvertrag

Es gibt **verschiedene Stufen des Konkubinats**, die je nach den konkreten Umständen und der zu beantwortenden Rechtsfrage entsprechende Wirkungen haben können.

Das **Konkubinatsvertrag** kann zunächst einmal umschrieben werden als erlaubte, relativ permanente, nicht verheimlichte sexuelle Beziehung zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts, ohne rechtmässig verheiratet zu sein, d.h. also ohne, dass ihre Gemeinschaft durch das Ehegesetz «Ehegesetz Schweiz» geregelt ist.

2.1.2 Keine gesetzliche Regelung des Konkubinats

Das **Konkubinatsvertrag an sich**, d.h. die **rechtlichen Wirkungen zwischen Konkubinatspartnern (Rechte und Pflichten)**, sind im schweizerischen Recht (wie auch in vielen ausländischen Rechtsordnungen) nicht explizit geregelt.

Allfällige Rechte und Pflichten zwischen Konkubinatspartnern ergeben sich aus den Normen des schweizerischen Rechts, die entweder direkt anzuwenden sind (z.B. die schuldrechtlichen Bestimmungen des OR) oder aber je nach konkretem Fall analog Anwendung finden (z.B. analoge Anwendung einzelner Bestimmungen des Ehegesetzes).

Sodann **wird ein Konkubinatsvertrag i. d. R. als einfache Gesellschaft (OR 530 ff.) qualifiziert**, womit die Auflösung des Konkubinats nach diesen Regeln erfolgt; dies ist aber nicht in jedem Fall sachgerecht und es bedarf der Prüfung des individuell-konkreten Einzelfalles.

2.1.3 Stufen des Konkubinats und rechtliche Auswirkungen

Ein Konkubinatsvertrag und **insbesondere die verschiedenen Stufen des Konkubinats** können unter bestimmten Voraussetzungen **Auswirkungen auf andere rechtliche Institutionen** haben:

Wichtigster Anwendungsfall ist die Frage der **Unterhaltspflicht** eines Geschiedenen bzw. getrennt Lebenden gegenüber seinem ehemaligen Ehepartner, wenn dieser **mit einem neuen Partner im Konkubinatsvertrag** zusammenlebt. An diesem Beispiel lassen sich die Auswirkungen der unterschiedlichen Stufen nichtehelicher Lebensgemeinschaften aufzeigen.

Gemäss Bundesgericht gilt grundsätzlich folgendes:

- Wird der unterhaltsberechtigte Ehegatte **von einem neuen (Konkubinats-)Partner finanziell unterstützt**, vermindert sich die Unterhaltsforderung gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten im Umfang der tatsächlich erhaltenen Unterstützungsleistung.
- Ist eine finanzielle Unterstützung nicht nachweisbar, so kann jedoch eine sog. **(einfache) Wohn- und Lebensgemeinschaft** vorliegen, welche Einsparungen in den Lebensunterhaltskosten mit sich bringt. Entscheidend ist nicht die Dauer der Partnerschaft, sondern der wirtschaftliche Vorteil, der daraus gezogen wird. Die Partner tragen in Anlehnung an die betriebsrechtliche Existenzminimumberechnung die gemeinschaftlichen Kosten (Grundbetrag, Miete, Telefon- und Versicherungskosten, etc.). Diese **Kostenersparnis** ist im sog. Bedarf des unterhaltsverpflichteten, wie auch unterhaltsberechtigten Ehegatten bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.
- Bei einem sog. **qualifizierten oder gefestigten Konkubinatsvertrag**, d.h. eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist (auch als «Wohn-, Tisch und Bettgemeinschaft» bezeichnet), fällt ein Unterhaltsanspruch vollständig weg. Massgebend sind die gesamten Umstände.
- Bei einem Konkubinatsvertrag, das im **Zeitpunkt der Einleitung des konkreten Gerichtsverfahrens** (Eheschutz, Ehescheidung, Verfahren auf Abänderung des Eheschutz- oder Scheidungsurteils) bereits **fünf Jahre gedauert** hat, ist im Sinne einer **Tatsachenvermutung** grundsätzlich davon auszugehen, es handle sich um eine **Schicksalsgemeinschaft ähnlich einer Ehe**. In diesem Fall hat diejenige Person, welche einen Unterhaltsanspruch geltend macht, konkret nachzuweisen, dass kein qualifiziertes Konkubinatsvertrag vorliegt (Beweislastumkehr).
- Ausschlaggebend sind die Umstände im konkreten Einzelfall. Auch eine kürzere Dauer eines Konkubinats als 5 Jahre kann ein qualifiziertes Konkubinatsvertrag darstellen, insbesondere i.d.R. dann, wenn die Konkubinatspartner gemeinsame Kinder haben.

2.2 Zusammenleben im Konkubinatsvertrag – brauchen wir einen Konkubinatsvertrag?

In der Schweiz leben sehr viele Paare zusammen, ohne zu heiraten. Da das Konkubinatsvertrag gesetzlich nicht geregelt ist, empfiehlt sich eine sorgfältige Abklärung, ob mittels Konkubinatsvertrag einzelne Bereiche geregelt werden sollen.

SITUATION:

KRANKHEIT
EIGENHEIM
TIME OUT
TRENNUNG
AUSWANDERN
HAUSVERKAUF
FIRMENÜBERNAHME
ARBEITSLOSIGKEIT
STUDIUM

INTER
KAPITAL ODE
SOZIALHILFE PRIV
PENSIONSPLANUNG
AITERSVORSORGE UN
MIETRECHT. STEUERPLANUNG
GESUNDHEIT ERBSCHAFTSSTEUER
TESTAMENTE ERBEN
SICHERHEIT
SPAREN
ANLEGEN



Riskant ist nur, wenn

Handeln Sie jetzt, bevor Sie

2.3 Hausrat und Konkubinat – wie schütze ich meinen Hausrat vor Erben?

Angenommen, mein Konkubinatspartner stirbt vor mir. Kann ich sicherstellen, dass ich meinen Hausrat behalten darf, obwohl ich nicht mehr alle Quittungen habe?

Ja, indem Sie gegenüber den Erben des Partners im Streitfall beweisen können, welche Sachen Ihr Eigentum sind. Machen Sie eine Liste von allen Sachen, die Ihnen gehören, und lassen Sie sie von Ihrem Lebenspartner unterschreiben mit dem Vermerk: «Ich (Name Konkubinatspartner) anerkenne, dass die genannten Gegenstände im alleinigen Eigentum meiner Partnerin/meines Partners (Name) stehen.» Vorhandene Quittungen legen Sie der Liste bei.

Sie und Ihr Partner können zudem eine Liste mit allen Dingen führen, die Sie gemeinsam angeschafft haben, mit Angaben dazu, wer wie viel bezahlt hat. Unterzeichnen Sie beide diese Liste.

Das Konkubinat ist gesetzlich nicht geregelt. Wenn beide Partner (respektive deren Erben) behaupten, Eigentümer zu sein, und keiner sein Eigentum nachweisen kann, geht das Gesetz davon aus, dass die Sache zu gleichen Teilen beiden Parteien gehört.

Checkliste «Vertragliche Regelungen und Vorsorge im Konkubinat»

Im Konkubinat gibt es keine gesetzlichen Rechte und Pflichten. Erhalten Sie in der Checkliste «Vertragliche Regelungen und Vorsorge im Konkubinat» eine Übersicht, welche Abmachungen unverheiratete Paare bezüglich Wohnens, Eigentum, Betreuungskosten und anderen Lebensbereichen schriftlich festhalten sollten.

2.4 Erben und Konkubinat – ist meine langjährige Konkubinatspartnerin erbberechtigt?

Ich lebe seit fast 25 Jahren mit meiner Freundin zusammen, wir haben zwei gemeinsame Kinder. Wenn ich sterbe, erbt sie doch die Hälfte, oder?

Nein. Ihre Freundin erbt nichts, auch wenn sie 25 Jahre zusammenleben und Kinder haben. Die Kinder sind die einzigen Erben. Wenn die Freundin auch erben soll, müssen Sie die notwendigen Schritte in die Wege leiten. Sie könnten mit volljährigen Kindern einen Erbverzichtsvertrag abschliessen und vereinbaren, dass diese beispielsweise nur die Hälfte oder noch weniger erhalten und Ihre Freundin den Restanteil. Der Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden.

Wenn die Kinder nicht einverstanden oder noch minderjährig sind, können Sie ein Testament schreiben und sie auf den Pflichtteil setzen – dieser beträgt drei Viertel Ihres Vermögens. Der andere Viertel ist die sogenannte frei verfügbare Quote, die Sie der Freundin vermachen können.

Falls Sie Ihre Partnerin mit mehr als einem Viertel begünstigen wollen, ist der Pflichtteil der Kinder verletzt. Wenn diese das

Testament aber nicht innerhalb eines Jahres anfechten, seitdem sie Kenntnis von der Pflichtteilsverletzung haben, wäre es trotzdem rechtsverbindlich.

2.5 Hauskauf im Konkubinat – wer wird Eigentümer?

Mein Partner und ich leben im Konkubinat. Jetzt wollen wir ein Haus kaufen. Er hat 100'000 Franken Eigenmittel, ich 50'000 Franken. Können wir trotzdem je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft werden? Welche Eigentumsform empfehlen Sie uns?

Eine Liegenschaft kann im Alleineigentum, im Miteigentum oder im Gesamteigentum erworben werden. Grundsätzlich gilt, dass die Eigentumsform dem Geldmittelfluss folgen sollte. Will heissen: Finanziert ein Partner die Liegenschaft allein, sollte er im Grundbuch auch als Alleineigentümer eingetragen werden.

Tragen beide Partner zum Kauf bei, kommen Mit- oder Gesamteigentum in Frage. Häufiger wird Miteigentum gewählt. Nur dann können Gelder der beruflichen Vorsorge vorbezogen werden. Im Grundbuch sollten die Eigentumsquoten den Eigenmitteln entsprechen – in Ihrem Fall also Miteigentum zu einem Drittel und zu zwei Dritteln.

Würden Sie Miteigentum je zur Hälfte eintragen, wäre rechtlich nicht klar, wie Sie mit Ihren 50'000 Franken dazu gekommen sind. Handelt es sich um zinsloses Darlehen, eine Schenkung Ihres Partners? Ohne klare schriftliche Regelung sind Streitigkeiten im Trennungsfall vorprogrammiert.

Es ist ohnehin ratsam, die finanzielle Beteiligung und deren Abrechnung bei einer Trennung schriftlich zu regeln. Dies bedingt, dass im Voraus der Wert des Hauses durch einen Schätzer definiert wird. Falls beide die Liegenschaft übernehmen wollen, wird festgelegt, dass das Los entscheiden oder ein internes Bietverfahren stattfinden soll.

Falls keiner das Haus übernehmen will, wird oft ein Makler beauftragt, dieses zum bestmöglichen Preis zu verkaufen. Vom Verkaufserlös wird dann zuerst die Hypothek abgezogen, anschliessend werden die Einlagen den Partnern zurückbezahlt und ein allfälliger Gewinn oder Verlust nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt.

Für die Absicherung des Konkubinatspartners im Todesfall ist je nach Lebenssituation ein Testament oder einen Erbvertrag sinnvoll. Es bedarf oft auch einer Versicherungslösung, damit Pflichtteile ausbezahlt werden können. Für das hat PlusMinus50.ch einen Baustein geschaffen, um die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen genau zu evaluieren.

2.6 Eigenheim und Konkubinat – wer kann was bei den Steuern abziehen?

Mein Partner und ich sind nicht verheiratet und bewohnen als Miteigentümer eine Liegenschaft. Wer kann dabei bei den Steuern was abziehen?

Es wird zwischen drei Abzügen unterschieden:

Schuldzinsenabzug:

Wenn Sie beide den Hypothekarvertrag als Solidarschuldner unterzeichnet haben, kann jeder jenen Anteil an Schuldzinsen abziehen, den Sie miteinander vereinbart haben. Sofern es keine Vereinbarung gibt, muss jeder den gleichen Anteil an der Schuld tragen und kann daher je die Hälfte abziehen. Falls nur einer unterzeichnet hat, kann auch nur er die Schuldzinsen vollumfänglich abziehen, selbst wenn der andere auch einen Teil der Schuldzinsen trägt.

Unterhaltskosten:

Der Abzug erfolgt nach Miteigentumsanteil, wie er im Grundbuch eingetragen ist.

Schuldenabzug bei der Vermögenssteuer: Hier gilt dasselbe wie beim Schuldzinsenabzug.

2.7 Versicherungen und Konkubinat – können wir unsere Versicherungen zusammenlegen?

Ich ziehe mit meiner Freundin zusammen. Wir haben beide eine Hausrat- und eine Privathaftpflichtversicherung; die Policen laufen unterschiedlich lang. Können wir sie zusammenlegen?

Um es gleich vorwegzunehmen: Zusammenziehen ist kein hinreichender Grund für einen vorzeitigen Ausstieg aus einer Versicherungspolice. Das bedeutet, dass Sie beide grundsätzlich an die Laufzeiten Ihrer Policen gebunden sind und erst auf deren Ablauf hin kündigen können.

Doch versuchen Sie zu verhandeln. Es ist auf jeden Fall kostengünstiger, wenn Sie als Konkubinatspaar eine gemeinsame Police haben. Setzen Sie sich mit den Versicherungen in Verbindung und appellieren Sie an deren Kulanz. Die Versicherungen werden das miteinander verhandeln - oft bietet die Versicherung mit der jüngeren Police Hand zu einer vorzeitigen Kündigung.

Ausserdem:

Achten Sie bei der neuen Familien- oder Mehrpersonenhaushalt-Police darauf, dass Sie beide eingeschlossen sind. Bei manchen Versicherungsgesellschaften erfolgt dies nicht automatisch.

2.8. Sozialhilfe und Konkubinat – kann die Sozialhilfe gestrichen werden?

Das Sozialamt bezahlt mir keine Sozialhilfe mehr. Es heisst, mein Freund müsse für mich aufkommen – weil wir länger als zwei Jahre zusammenleben und er gut verdiene. Ist das zulässig?

Ja. Das Amt kann die Hilfe an Sie einstellen, wenn Sie mit Ihrem Freund in im Konkubinat leben und sein Einkommen für beide ausreicht. Denn laut Bundesgericht sollen unverheiratete Paare, die seit mindestens zwei Jahren in stabilen Verhältnissen leben, keinerlei Vorteile gegenüber Ehepaaren geniessen. Reicht sein Einkommen für Sie beide, erhalten Sie keine Unterstützung mehr.

Problematisch wird es, wenn Ihr Freund Sie trotzdem nicht unterstützen will. Kein Gericht und keine Behörde werden ihn zwingen können, dass er Ihren Lebensunterhalt finanziert – schliesslich ist er nicht mit Ihnen verheiratet. Gemäss Bundesgericht darf das Sozialamt den berechneten Beitrag, den Ihnen Ihr Freund zahlen müsste, auch ins Sozialhilfebudget einrechnen, wenn er nicht bezahlt.

Dann bleiben Ihnen verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können von der Behörde eine beschwerdefähige Verfügung verlangen und gegen den Entscheid rekurrieren.
- Notfalls könnten Sie eine eigene Wohnung beziehen und als alleinstehende Person einen neuen Antrag um Sozialhilfe stellen.
- Wenn Sie und Ihr Freund heiraten, wäre es seine Pflicht, für Sie aufzukommen.

2.9 Wie unsere Kunden es mit Ehe und Konkubinat halten

Fallbeispiel 1

von Adrienne V.: Ihre Tochter brachte sie zum Umdenken. Adrienne war schon immer gerne unabhängig. Das zeigt sich in ihren Jobs. Mal arbeitet sie als Tauchlehrerin auf den Seychellen, mal zieht sie als Reisejournalistin durch abgelegene Gegenden. Als die 35-Jährige auf einer Atlantiküberquerung den Segellehrer Timo kennenlernt, verändert sich ihr Leben grundlegend. Während der zwei Jahre, die sie mit ihm um die Welt reist, kommt die kleine Iris zur Welt und Adrienne verspürt das nie gekannte Bedürfnis, dieses kleine Wesen auf bestmögliche Weise zu schützen. Ans Heiraten mögen Adrienne und Timo, trotz gegenteiliger Ratschläge ihres Vorsorgeberaters, nicht denken. Aber als sie zurück in die Schweiz ziehen, handeln sie einen ausgeklügelten Konkubinatsvertrag aus. In einem Testament regeln sie die Erbfolge, schliessen eine Lebensversicherung ab und beantragen bei ihrer Pensionskasse eine Partnerrente. Die freiheitsliebende Adrienne ist nun abgesichert – ein gutes Gefühl!

Fallbeispiel 2

von Sebastian G.: Wieder auf den Beinen nach einem Schicksalsschlag

Sebastian kann sich noch gut an das Gefühl erinnern, als er mit Reto händchenhaltend aus dem Zivilstandsamt trat: Sie waren so glücklich und unbeschwert wie Kinder, voller Zuversicht, den richtigen Partner fürs Leben gefunden zu haben. Das Glück hielt. Bis vor drei Jahren, als Reto, wie Sebastian knapp 50 Jahre alt, bei einem Autounfall ums Leben kam. Sebastian verlor alle Energie und allen Lebensmut. An Arbeiten war nicht mehr zu denken, er musste erst wieder zu Kräften kommen. Dass Reto und er ihre Partnerschaft hatten eintragen lassen, half Sebastian nach Retos Tod über finanziell schwierige Zeiten hinweg: Er erhielt eine Hinterlassenenrente von AHV und Pensionskasse sowie Zahlungen aus Retos Lebensversicherung. Sebastian erholte sich. Jetzt, fünf Jahre nach Retos Tod, hat Sebastian einen neuen Partner kennengelernt. Vielleicht werden sie demnächst zusammenziehen.

2.10 Konkubinatspartner oder Ehe? Lohnt sich das Heiraten, wenn es um die Vorsorge geht?

Das Ehegesetz regelt die Verhältnisse unter Verheirateten. Konkubinatspartner müssen sich selbst organisieren. Besonders wenn Frauen wegen der Kinderbetreuung beruflich kürzertreten, ist eine zusätzliche private Absicherung nötig.

- Warum heiraten, wenn es auch anders geht? Weil Konkubinatspaare nicht die gleichen Rechte haben wie Verheiratete und eingetragene Partnerschaften. Wer ohne offiziellen Trauschein zusammenlebt, muss selbst für eine finanzielle Absicherung sorgen. Es braucht u.a. ein Testament. Auch die Pensionskasse muss entsprechend instruiert werden.
- Die traditionelle Familie mit einem verheirateten Ehepaar und gemeinsamen Kindern ist nicht mehr das einzig «normale» Familienmodell. Viele moderne Familien funktionieren auch ohne Trauschein. Nicht immer leben die eigenen Kinder im gleichen Haushalt. Es gibt Patchworkfamilien mit Partnern, die eine frühere Ehe gar nicht aufgelöst haben.
- **Grundsätzlich gilt:** Wer Sicherheit sucht, sollte heiraten. Verheiratete oder auch gleichgeschlechtliche eingetragene Partner sind im Todesfall oder bei Invalidität finanziell besser abgesichert. Paare, die ohne den staatlichen Segen zusammenleben, müssen selbst aktiv werden, wenn sie gegenseitig für sich vorsorgen wollen. Besonders wenn Frauen wegen der Kinderbetreuung beruflich kürzertreten, ist eine sorgfältige Überprüfung der gegenseitigen Absicherung nötig.

2.11 Sollen wir heiraten oder weiterhin im Konkubinatspartner zusammenleben?

Diese Frage zu stellen lohnt sich, denn eine Heirat oder die Eintragung einer Partnerschaft hat rechtlich und finanziell grosse Auswirkungen – auf Altersrente, Pensionskasse und Steuern.

Es soll ein rauschendes Fest werden. Im Sommer, am See, mit Familie und allen ihren Freunden. Spanferkel soll es geben, ein reichhaltiges Buffet und spät am Abend vielleicht Karaoke. So stellen sich Nina und Tom die Feier ihrer Lebenspartnerschaft vor.

Eine Frage ist allerdings noch offen: Ob sie auf dem Zivilstandsamt offiziell heiraten oder im Konkubinatspartner zusammenleben wollen wie bis anhin, haben Nina und Tom noch nicht entschieden. Sie möchten sich erst klarwerden über die rechtlichen und finanziellen Folgen, die eine Ehe mit sich bringt.

Die Frage, ob die beiden heiraten wollen, beantworten in der Schweiz jährlich rund 40'000 Paare mit Ja. Etwa 700 gleichgeschlechtliche Paare lassen ihre Partnerschaft eintragen. Vom Gesetz her sind die Ehe und die eingetragene Partnerschaft einander fast gleichgestellt. Die Partner haben die Pflicht, einander beizustehen und gemeinsam für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Wenn in diesem Artikel von Ehe oder vom Heiraten gesprochen wird, ist deshalb die eingetragene Partnerschaft mitgemeint.

2.12 Konkubinatspartner: Was ist beim Hauskauf zu beachten?

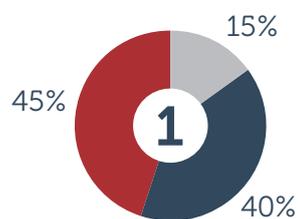
Mein Lebenspartner und ich sind demnächst stolze Hausbesitzer. Wir haben ein gemeinsames Kind. Heiraten möchten wir nicht. Wenn nun einer von uns sterben sollte: Was ist zu tun, damit einer allein das Haus halten kann? Und was gilt bei einer Trennung?

Das Konkubinatspartner ist gesetzlich nicht speziell geregelt. Was bei einer Trennung gilt, sollten Sie deshalb unbedingt in einem Konkubinatsvertrag vereinbaren. Machen Sie darin ab, unter welchen Umständen wie hohe Unterhaltsbeiträge für sich persönlich erhält. Andernfalls besteht kein Anspruch für Alleinerziehende. Das gilt auch, wenn die Kinder noch klein sind oder das Konkubinatspartner viele Jahre Bestand hatte. Weiter sollten Sie im Konkubinatsvertrag festlegen, was mit dem Haus passiert.

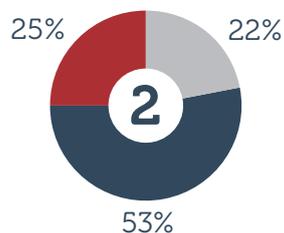
Wohnrecht
Todesfall
 Eigenkapital
Schulden
 Legat
 Erbschaftsteuer
 Baurecht
 Vermögensplanung
Vollmacht
 WG
Risikoplanung
 Altersvorsorge
 Ergänzungslleistung
 Studium
 Schuldbrief
Steuern
 Eigentum
 Unterhalt
 GWG
Patchwork
 Wohnsitz
 Ertragswert
Ehevertrag
Selbstständigkeit
Familie
 Anlageberatung
 Renditen
 Ertragswert
Darlehen
 Baukredit
 Versicherung
 Steuerauscheidung
 Vorsorge 3a
Bürgerschaft
 Umzug
Scheidung
 Anlageplan
 Eigenmietwert
KESB
 Treuhand
 Auswandern
 Erbvorzug
Invalidität
Testament
 Penalty
 Begünstigung
Krankheiten
Heiraten
Erbvertrag
 Sozialhilfe
 Kapitalbezug
 Konkursprivileg
 Stellenwechsel
Patientenverfügung
 Betreuungsgutschriften
 Kinder
Unfall
 geschieden
 Bevollmächtigte
 Bevollmächtigte
 geschieden
Konkubinät
 Weiterbildung
 Nachwuchs
 Güterstände
 Vermächtnis
 plussminus50
 50
 sparen
 Hypotek
 Schenkung
Vorsorgeauftrag
 Plan B
 Plan B



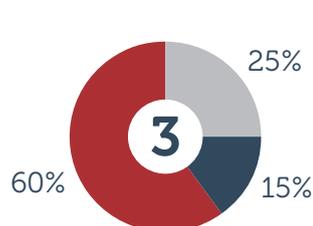
Vorsorgeverhalten in der Schweiz



Patientenverfügung



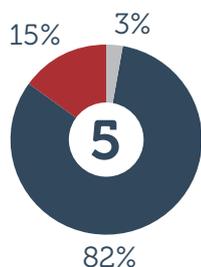
Generalvollmacht



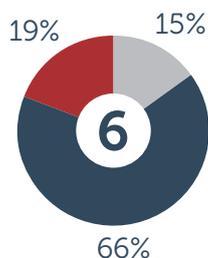
Anordnungen im Todesfall



Anordnungen für Organspende

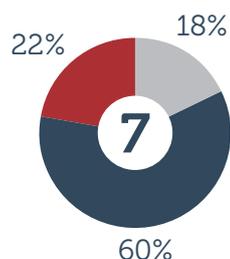


Konkubinatsvertrag

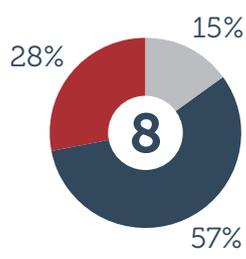


Testament

- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.



Nachlassplanung



Risikoplanung

- 1 Personen, die einen Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/Paare, die für die Familie eine Riskioplanung haben

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!

2.12.1 Was Konkubinatspaare klären sollten:

- Verkaufen wir das Haus an eine Drittperson, oder übernimmt es ein Partner?
- Wer bestimmt den Verkaufspreis?
- Wie wird der Gewinn oder der Verlust aus dem Verkauf verteilt?
- Welche Partei hat ein Vorrecht, wenn beide das Haus behalten wollen?
- Wie soll die andere Partei ausbezahlt werden?
Damit im Todesfall der überlebende Partner das Haus halten kann, braucht es genügend flüssige Mittel. Zwingend erhält er für das gemeinsame Kind nur eine Halbwaisenrente von der AHV und der Pensionskasse ausbezahlt. Prüfen Sie, ob das Pensionskassenreglement auch Leistungen für den überlebenden Elternteil vorsieht. Es kann sein, dass Sie dafür eine Begünstigenerklärung benötigen.

2.12.2 Das Kind erhält den grössten Anteil

Stehen die mutmasslichen Einnahmen fest, errechnen Sie alle laufenden Auslagen für die Einzelternfamilie. Soll der Partner das Haus übernehmen, braucht es zudem genügend Geld, um die erbrechtlichen Ansprüche des Kindes abzudecken. Das sind im Minimum 75 Prozent des Nachlasswerts, also inklusive Hausanteil. Dieser Betrag ist so hoch, weil Lebenspartner kein gesetzliches Erbrecht haben. In einem Testament können sie sich zwar als Erben einsetzen und auch bestimmen, dass sie das Haus erhalten. Wegen des hohen Pflichtteils der Kinder macht das nur 25 Prozent des Nachlasses aus. Darauf erheben die meisten Kantone eine Erbschaftssteuer. Reichen Lohn, Vermögen und Hinterlassenenleistungen nicht, um alle Ansprüche zu decken, sollten Sie den Abschluss einer Todesfallversicherung prüfen.

3. Hinweise zu Lebenssituationen

3.1 Daran müssen Konkubinatspaare denken: Eine Vereinbarung für die «wilde» Ehe

- Wenn sie heiraten, so die Schlussfolgerung von Nina und Tom, sind sie im Todesfall finanziell besser abgesichert als im Konkubinat. Würden sie in wilder Ehe weiterleben hätte dies Vorteile in Bezug auf Altersrente und Steuern. Welche Folgen aber hat das Zusammenleben im Konkubinat, wenn die beiden Kinder bekommen? Was ist, wenn einer von ihnen sein Arbeitspensum reduziert oder ganz aufhört zu arbeiten, weil er sich um die Kinder kümmern muss?
- Ninas und Toms Vorsorgeberater schlägt als Lösung einen Konkubinatsvertrag vor. In diesem ist geregelt, wie und von welchem Bankkonto die Kosten für den Lebensunterhalt beglichen werden und wie Haushalts- und Wohnkosten sowie das Vermögen aufgeteilt sind. Empfehlenswert sei, so der Vorsorgeberater, eine Liste des Inventars zu erstellen und eine Vollmacht für ärztliche Behandlungen auszustel-

len. Er gibt ihnen Formulare mit, um bei ihrer Pensionskasse eine Partnerrente zu beantragen (**Mitteilung betreffend Lebenspartnerschaft, Mitteilung betreffend Begünstigung für Todesfallkapitalien**). Die Partnerrente ermöglicht Tom und Nina, sich gegenseitig zu begünstigen, für den Fall, dass einer von ihnen stirbt. Der Vorsorgeberater rät ausserdem zu einem Testament, einer Lebensversicherung, einem Vorsorgeauftrag sowie einer Patientenverfügung. «Nicht die einfachste Lösung», gibt der Vorsorgeberater mit einem Schmunzeln zu, als er die langen Gesichter von Nina und Tom sieht.

- Es sind dann aber weniger die pragmatischen Überlegungen, sondern die emotionalen, die für Nina und Tom den Ausschlag geben: Sie wollen sich gegenseitig das bedeutendste Bekenntnis ablegen, das Menschen, die sich lieben, möglich ist: Liebe und Treue für immer. Begleitet von Trauzeugen und Eltern gehen Tom und Nina am Tag vor der geplanten Hochzeitsfeier aufs Zivilstandsamt und heiraten offiziell.

Das Wetter am Tag der grossen Grillparty am See ist traumhaft schön. Sie feiern bis in die frühen Morgenstunden und die Party ist genauso grossartig, wie sie sich das erträumt haben.

3.2. Die folgenden Tatsachen/ Fakten müssen Konkubinatspaare berücksichtigen

- Wer im Konkubinat lebt und nicht für den Todesfall (ev. testamentarisch) vorgesorgt hat, bringt seinen hinterbliebenen Partner häufig in Bedrängnis. Besonders wichtig ist eine gute Absicherung, wenn ein Partner finanziell vom anderen abhängig ist oder die Konkubinatspartner zusammen ein Eigenheim besitzen.
- Konkubinatspaare sind sowohl bei den gesetzlichen Versicherungen als auch im Erbrecht deutlich schlechter gestellt als Ehepaare. Das gilt selbst dann, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Ohne Vorkehrungen kann der hinterbliebene Partner deshalb in grösseren Schwierigkeiten geraten.
- Besitzen Konkubinatspartner zusammen ein Eigenheim, muss der überlebende Partner unter Umständen das Eigenheim verkaufen, damit er die Erben des Verstorbenen auszahlen kann. Wenn ein Einkommen wegfällt, sind häufig auch die Anforderungen der Bank an die Tragbarkeit der Hypothek nicht mehr erfüllt.
- Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben untereinander
- Ohne Vorkehrungen zu Lebzeiten kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Der hinterbliebene Konkubinatspartner geht in so einem Fall leer aus, weil er nicht wie Ehepartner oder Nachkommen zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört.
- Mit einem Testament oder Erbvertrag können Konkubinatspaare dafür sorgen, dass wenigstens ein Teil des Vermögens ihrem Partner zugutekommt. Wenn ein Partner Kinder hat, sind die Begünstigungsmöglichkeiten ziemlich beschränkt. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt drei Viertel des Nachlassvermögens, sodass man dem Lebenspartner im Testament höchstens ein Viertel zuweisen kann.



- Konkubinatspartner ohne Kinder müssen den Pflichtteil ihrer Eltern berücksichtigen. Jedem Elternteil steht ein Viertel des Nachlassvermögens zu. Leben noch beide Elternteile, lässt sich dem Konkubinatspartner also die Hälfte des Vermögens als freie Quote zuweisen.
- Zwar möchte der Bundesrat im Rahmen der laufenden Erbrechtsrevision den Pflichtteil der Kinder reduzieren und jenen der Eltern sogar ganz streichen. Doch auch falls der Lebenspartner künftig stärker begünstigt werden kann: Sein Erbe wird durch die Erbschaftssteuern vielerorts stark geschmälert. In einigen Kantonen zahlen selbst langjährige Konkubinatspartner gleich hohe Steuern wie andere Erben, die mit dem Erblasser nicht verwandt sind.
- Hinterlässt zum Beispiel ein im Kanton St. Gallen wohnhafter Mann seiner Konkubinatspartnerin 500'000 Franken Vermögen, muss sie darauf 147'000 Franken Erbschaftssteuern zahlen (siehe Tabelle). Manche Kantone besteuern Konkubinatspartner, die seit mehr als fünf oder zehn Jahren im gleichen Haushalt gelebt haben, deutlich milder. Auch in diesen Fällen lohnt es sich aber, die Steuern des hinterbliebenen Partners zu optimieren.
- Erbschaftssteuern für Konkubinatspartner: Lesen Sie unter Punkt 3.17

3.3 Gemeinsames Wohnen im Konkubinat

Wohngemeinschaft: Was zu beachten ist, wenn man zusammenzieht?

Wenn zwei Menschen zusammenziehen, sollten sie daran denken, dass einer von beiden vielleicht wieder auszieht – das kann teuer werden gemäss folgendem Fallbeispiel:

Alexandra packt das Nötigste zusammen und lässt ihren Freund nach einem heftigen Streit im gemeinsamen Heim zurück. Sie kündigt die Wohnung schriftlich und erklärt dem Vermieter, dass von jetzt an ihr Exfreund die Miete zahle. Doch der Hausbesitzer akzeptiert die Kündigung nicht und droht, Alexandra zu betreiben, falls ihr Expartner die Miete nicht pünktlich begleichen sollte.

Alexandras Vermieter ist im Recht: Haben mehrere Mieter den Vertrag unterzeichnet, werden sie zu Solidarschuldern: Sie haften gemeinsam für das Bezahlen der Miete. Dasselbe gilt bei der Kündigung: Haben mehrere Personen den Mietvertrag unterschrieben, müssen sie ihn auch gemeinsam kündigen.

Eine Teilkündigung ist in der Regel nicht möglich

Bruno Hediger, Präsident des Mietgerichts des Bezirks Zürich, rät Alexandra, dem Vermieter ihre missliche Lage zu schildern. «Er wird sie jedoch nur dann aus dem Mietverhältnis entlassen, wenn der verbleibende Bewohner in der Lage ist, den vollen Mietzins zu bezahlen», so Hediger.

Ähnliche Erfahrungen machte Franz Berger (Name geändert): Er mietete mit zwei Kollegen eine Wohnung. Nach Studienabschluss zog Berger aus der Wohngemeinschaft aus.

Doch er machte die Rechnung ohne den Vermieter: Dieser akzeptierte die Teilkündigung nicht, und als die zwei verbliebenen Mitbewohner die Miete nicht mehr aufbringen konnten, wurde Berger betrieben, weil er als Einziger der WG-Partnerschaft über ein regelmässiges Einkommen verfügte.

Wer muss aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen?

Noch kniffliger wird die Sache, wenn sich die Partner nicht einigen können, wer das Feld räumen soll. So im Fall von Daniel Zehnder (Name geändert): Er will sich von seiner Freundin trennen, doch diese denkt nicht daran, die gemeinsame Wohnung aufzugeben. Tatsächlich haben von Gesetzes wegen beide das gleiche Recht, in der Wohnung zu bleiben – und da sich der Gang zum Richter in einem solchen Fall aus Zeit- und Kostengründen selten lohnt, gewinnt letztlich der Mieter mit den stärkeren Nerven. Der Ärger wäre Daniel Zehnder und seiner Exfreundin erspart geblieben, wenn sie in glücklichen Zeiten eine schriftliche Regelung getroffen hätten.

Eine gute Alternative zum gemeinsam unterzeichneten Mietvertrag ist die Untermiete. Alexandra, Berger und Zehnder hätten als Hauptmieter auftreten und mit ihren Partnern einen Untermietvertrag abschliessen können. So hätten sie im Streitfall das letzte Wort gehabt.

So lässt sich Zank vermeiden

- Schliessen Sie keine langjährigen Mietverträge ab.
- Versuchen Sie, mit dem Vermieter für jeden Mieter ein separates Kündigungsrecht zu vereinbaren.
- Treffen Sie schon zu Beginn des Mietverhältnisses eine klare Absprache über die Höhe der Mietanteile.
- Regeln Sie rechtzeitig, wer im Streitfall innert welcher Frist die Wohnung zu verlassen hat.
- Besteht eine WG nur vorübergehend ist es sinnvoll, dass nur eine Person den Mietvertrag unterzeichnet. Der Mieter sollte in solchen Fällen mit seinen Mitbewohnern schriftlich separate Untermietverträge abschliessen.
- Eine Rechtsschutzversicherung mit dem Einschluss des erweiterten Mieter-Risiko ist wichtiger denn je.
- Einen klaren und detaillierten Konkubinats-Vertrag gibt klare Verhältnisse in «Friedenszeiten».

3.4 Gemeinsames Wohneigentum im Konkubinat

Der **gemeinsame Kauf** einer Eigentumswohnung oder Bau eines Hauses im Konkubinat birgt manche Risiken und stellt eine **komplexe Angelegenheit** dar.

Auf der einen Seite gilt es, sich gegenüber dem Verkäufer, Generalunternehmer oder Architekten abzusichern. Auf der anderen Seite sind unter den Konkubinatspartnern wichtige Fragen **zu regeln**, wie zum Beispiel:

- Wer trägt wie viel und in welcher Form zum Erwerbspreis bei?
- Wer soll im Grundbuch als Eigentümer erscheinen?
- Was soll mit der Liegenschaft passieren, wenn das Konkubinat scheitert?

- Wie sollen Gewinn oder Verlust beim Verkauf des Eigenheimes aufgeteilt werden?
- Wie soll man vorsorgen für den Fall, dass einer invalid wird oder stirbt?

Der Gesellschaftsvertrag für die gemeinsame Liegenschaft im Konkubinats lassen Sie am besten durch PlusMinus50.ch erstellen.

3.5 Wohn- oder Nutzniessungsrecht für den Konkubinatspartner im Eigenheim des andern

Ist ein Konkubinatspartner Eigentümer der Wohnung oder des Hauses, sollten die Partner unmissverständlich regeln, wie es sich mit den Wohn- und Nutzungsrechten des anderen verhält.

Miete, Gebrauchsleihe, Wohn- oder Nutzniessungsrecht?

Zahlt der Nichteigentümer ein Entgelt, gelten die Vorschriften des Mietrechts. Wohnt der Nichteigentümer gratis, gelten die Regeln der Gebrauchsleihe. Im Gegensatz zur Miete gibt es dann keine festen Kündigungsfristen. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, **klare, schriftliche Abmachungen** zu treffen, beispielsweise in einem Miet- oder Konkubinatsvertrag.

Möglich ist es auch, dem Partner ein Wohnrecht oder Nutzniessungsrecht einzuräumen. Dies hat in einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag zu geschehen. Dafür müssen Sie einen Notar beauftragen beziehungsweise zu einer kantonal zuständigen Urkundsperson gehen.

3.6 Inventar für Konkubinatspaare

Wem gehört was und wer erhält bei einer Trennung welche der gemeinsam angeschafften Gegenstände?

Diese Frage kann zu Streit führen, wenn sich die rosaroten Wolken ins Alltagsgrau verfärbt haben. Oder dann, wenn einer der Partner stirbt und die Erben Einrichtungsgegenstände beanspruchen, die der andere (mit-)finanziert hat. Ein Inventar schafft Klarheit.

Eine Inventarliste sorgt für Klarheit und Sicherheit

Im Inventar werden alle wichtigen Gegenstände aufgelistet, die jeder Partner mitgebracht hat oder während dem Konkubinats erwirbt. Neben dieser Auflistung von Mein und Dein kann im Inventar ferner festgeschrieben werden, wie gemeinsame Anschaffungen bei einer Trennung aufzuteilen sind.

Wichtig: Vergessen Sie nicht, das Inventar bei neuen Anschaffungen nachzuführen.

3.7 Darlehen an Konkubinatspartner

Vereinbaren Sie den Darlehensvertrag **schriftlich** und quittieren Sie die Geldübergabe am besten zusätzlich auf einem separaten Dokument. Im Vertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer eine Geldsumme zu übertragen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Darlehensnehmer zur **Rückzahlung** und eventuell zur Bezahlung von Zinsen.

Vorzeitige Kündigung vereinbaren

Im Unterschied zur gewerbmässigen Geldleihe, die sich nach dem **Konsumkreditgesetz** richtet, können die Parteien beim Privatdarlehen frei vereinbaren, wann und in welchen Raten das Geld zurückzuzahlen ist. Für den Fall, dass Teilrückzahlungen nicht pünktlich oder gar nicht bezahlt werden, sehen Sie mit Vorteil eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit für das gesamte Darlehen vor.

Erkundigen Sie sich vor Vertragsabschluss beim Betreibungsamt am Wohnort des Darlehensnehmers, ob **laufende oder abgeschlossene Betreibungen** im Betreibungsregister eingetragen sind.

Auch für Konkubinatspartner ist es empfehlenswert, das Darlehen schriftlich festzuhalten. Wer ein Darlehen gewährt oder erhält, muss es auch versteuern. Die Vermögenssteuer und wenn Zinsen vereinbart wurden, auch als Einkommenssteuer.

3.8 Medizinisches Auskunftsrecht im Konkubinats

Personen, die zusammenwohnen und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten, haben ein **gesetzliches Vertretungsrecht in medizinischen Fragen**, wenn der Partner, die Partnerin nicht mehr selber entscheiden kann. Dazu gehört auch, dass die behandelnden Ärzte den gesunden Partner über den Gesundheitszustand informieren und mit ihm den Behandlungsplan absprechen.

3.9 Wann gilt das medizinische Vertretungsrecht für Konkubinatspartner?

Dieses medizinische Vertretungsrecht gilt allerdings nur, wenn keine anderslautende Patientenverfügung und kein Vorsorgeauftrag vorliegen, wenn der Partner keine Beiständin hat und unverheiratet ist, respektive nicht mehr mit seinem Noch-Ehegatten zusammenlebt. Gesetzesartikel: ZGB 378

3.10 Erbrechtliche Regelungen im Konkubinatsvertrag

Konkubinatspartner haben gegenseitig keine gesetzlichen Erbansprüche. Dies bedeutet, dass der überlebende Konkubinatspartner bei Fehlen von entsprechenden erbrechtlichen Anordnungen nicht am Nachlass des verstorbenen Partners partizipiert und leer ausgeht. Umso wichtiger ist es, die erbrechtliche Ausgangslage der Konkubinatspartner genau zu prüfen und auf dieser Grundlage die gegenseitige **erbrechtliche Begünstigung** sicherzustellen. Die Konkubinatspartner können entweder je einzeln in Form eines **Testaments** oder gemeinsam im Rahmen eines **Erbvertrages** ihre gegenseitige erbrechtliche Begünstigung festlegen. Es ist auch möglich, erbrechtliche Anordnungen in den Konkubinatsvertrag zu integrieren.

In jedem Fall sind die Erbansprüche allfälliger pflichtteilsgeschützter Erben zu berücksichtigen. Beispielsweise sind Nachkommen eines Konkubinatspartners pflichtteils geschützt. Bei Fehlen von Nachkommen verfügen die überlebenden Eltern über einen Pflichtteilsschutz.

Ein Testament kann entweder von Anfang bis Ende von Hand geschrieben oder dann durch einen Notar ausformuliert und öffentlich beurkundet werden. Der Abschluss eines Erbvertrages ist nur mit öffentlicher Beurkundung durch einen Notar, unter Beizug von zwei Zeugen, möglich. Dies gilt wie bereits ausgeführt auch für **Konkubinatsverträge**, sofern diese erbrechtliche Bestimmungen enthalten.

3.11 Das Testament im Konkubinatsvertrag

Für den Todesfall müssen Konkubinatspartner sich gegenseitig testamentarisch begünstigen. Dabei müssen sie gesetzliche Pflichtteile berücksichtigen. Wer Kinder hat, muss diesen drei Viertel seines Vermögens vererben. Sind keine Kinder da, die Eltern leben aber noch, haben diese Anspruch auf die Hälfte der Erbmasse. Dem Konkubinatspartner dürfen nur freie Erbteile testamentarisch vermacht werden. Dabei ist zu beachten, dass in einigen Kantonen sehr hohe Erbschaftssteuern für Konkubinatspartner anfallen.

3.12 Ein Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie z.B. mit den Kindern verbindlich vereinbaren, dass sie bis zum Tod des Konkubinatspartners auf das Erbe verzichten. Mit einem Erbvertrag kann alles nach Ihren Wünschen geregelt werden, sofern alle Beteiligten einverstanden sind.

3.13 Säule 1: Die AHV

Auch bei der AHV sind Konkubinatspartner den Eheleuten nicht gleichgestellt. Die AHV behandelt Konkubinatspartner völlig getrennt. Bei Erreichen des Rentenalters erhält jeder seine ordentliche Rente. Diesbezüglich sind Konkubinatspartner besser gestellt als Verheiratete oder eingetragene Partnerschaften. Bei Eheleuten ist die Paarreente auf 150 Prozent der AHV-Maximalrente limitiert. Dafür erhalten Konkubinatspartner im Todesfall keine Witwen- oder Witwerrente.

3.14 Säule 2 und 3a (Pensionskasse Säule 3a)

Auch bei der Pensionskasse müssen Konkubinatspartner von sich aus aktiv werden. Nicht alle Pensionskassen bieten eine Konkubinatslösung an. Dort wo das Pensionskassenreglement eine Regelung für sie vorsieht, muss der Verstorbene über seine Lebensgemeinschaft informiert und klar mitgeteilt haben, dass er für seinen Lebenspartner vorsorgen will. Dasselbe gilt für die Säule 3a. Die Pensionskasse und die Säule 3a dürfen das Vorsorgegeld nur dann dem Konkubinatspartner auszahlen, wenn der Verstorbene keinen Ehegatten oder Kinder (bis 18 oder 25 Jahre, falls in Ausbildung) zurücklässt. Sonst muss die Auszahlung an diese erfolgen.

3.15 Säule 3b

Sie können Ihren Lebenspartner durch eine reine Todesfallversicherung absichern. Eine solche Versicherung drängt sich zum Beispiel auf, wenn ein Partner für den Haupterwerb der Familie aufkommt und der andere sich verstärkt der Familie widmet.

3.16 Erziehungsgutschriften in der AHV

Die Erziehungsgutschrift wird bei Eheleuten und Partnern mit gemeinsamem Sorgerecht geteilt. Wenn ein Partner den Hauptteil der Kinderbetreuung übernimmt, oder eine Partei auch ohne die Gutschrift die AHV-Maximalrente erreichen kann, können sie schriftlich vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften nur einem Elternteil angerechnet werden.

3.17 Erbschaftssteuer

In einigen Kantonen ist die Erbschaftssteuer bei Konkubinatspartnern sehr hoch. Möglicherweise lohnt sich ein Umzug. Die Erbschaftssteuer fällt am Hauptwohnsitz des Verstorbenen an. Ausnahme: Immobilien werden immer an ihrem Standort besteuert.

Ein kantonalen Vergleich der Erbschaftssteuer:

Kanton	Konkubinatspartner	Nichtverwandte
AG	32 900*	109 200
BE	41 970*	111 920
BS	52 290*	156 870
GE	268 296	268 296
SG	147 000	147 000
SO	154 000	154 000
TG	140 000	140 000
TI	179 752	179 752
ZH	122 400*	140 400

* Der aufgeführte Betrag gilt nur dann, wenn das Konkubinats seit mindestens 5 bzw. 10 Jahren (je nach Kanton) besteht. Sonst gilt der Tarif für Nichtverwandte (Basis: 2019)

3.18 Säule 1: AHV / IV

Stirbt ein Ehepartner, haben die Ehefrau oder der Ehemann in der Regel Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV und der betrieblichen Unfallversicherung oder der Pensionskasse ihres verstorbenen Partners. Für Konkubinatspartner gilt das nicht.

Viele Pensionskassen zahlen dem hinterbliebenen Lebenspartner evt. freiwillig eine Rente oder ein einmaliges Todesfallkapital aus. Der überlebende Partner darf allerdings nicht bereits Hinterlassenenleistungen aus einer früheren Beziehung erhalten. Zudem müssen je nach Pensionskasse eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- die Lebenspartnerschaft bestand zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre;
- der hinterbliebene Partner wurde vom Verstorbenen finanziell erheblich unterstützt;
- der hinterbliebene Partner hat für ein gemeinsames Kind zu sorgen.

3.19 Säule 2: BVG / Pensionskasse

Darüber hinaus verlangen Pensionskassen in den meisten Fällen, dass ihr die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung zu Gunsten des Lebenspartners mittels eines Anmeldeformulars eingereicht hat, oder dass der überlebende Partner seinen Leistungsanspruch innert drei Monaten seit dem Tod des Versicherten anmeldet.

Sind nicht alle Bedingungen der Pensionskasse erfüllt, gehen Konkubinatspartner leer aus. Das Bundesgericht wies etwa die Beschwerde einer Frau ab, die bei der Pensionskasse ihres verstorbenen Partners eine Rente beantragt hatte. Die beiden hat-

ten sieben Jahre im Konkubinats zusammengelebt und der Mann hatte seine Lebenspartnerin im Testament als Alleinerbin eingesetzt. Trotzdem weigerte sich die Pensionskasse der Frau eine Lebenspartnerrente oder das Todesfallkapital auszuzahlen, weil der Mann seine Pensionskasse nicht wie im Reglement verlangt über das Konkubinats informiert hatte.

Auch das Sozialversicherungsgericht Zürich wies die Klage einer hinterbliebenen Lebenspartnerin ab. Die Pensionskasse ihres verstorbenen Partners wollte keine Lebenspartnerrente auszahlen, weil die Frau nicht korrekt als Lebenspartnerin angemeldet worden sei. Zwar hatte der Mann seiner Pensionskasse in einem E-Mail mitgeteilt, dass er seit mehr als fünf Jahren in einem Konkubinats lebe. Gemäss dem Kassenreglement hätte er dies aber mit dem Anmeldeformular der Pensionskasse tun müssen.

Eine Begünstigungserklärung können Konkubinatspaare übrigens bereits abgeben, wenn noch keine der Bedingungen für eine Partnerrente erfüllt sind. Pensionskassen prüfen immer erst nach dem Tod des Versicherten, ob der Lebenspartner Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen hat. Es empfiehlt sich, die finanziellen Aspekte des Zusammenlebens in einem Konkubinatsvertrag zu regeln. Der Konkubinatsvertrag stellt ein nützliches Beweismittel gegenüber der Pensionskasse dar.

3.20 Begünstigung von 3a- und Freizügigkeitsguthaben

Für Guthaben auf Freizügigkeitskonten und -policen gilt: Konkubinatspartner lassen sich im Todesfall begünstigen, wenn die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre dauerte, eine massgebliche finanzielle Unterstützung vorliegt oder gemeinsame Kinder vorhanden sind. Die Freizügigkeitsstiftung muss über die Begünstigung informiert werden.

In der Säule 3a kann man seinen Lebenspartner in der Regel auch dann begünstigen, wenn das Konkubinats weniger als fünf Jahre dauerte – vorausgesetzt, es sind weder ein Ehepartner noch Kinder vorhanden, man setzt den Lebenspartner im Testament als Erben ein und informiert die 3a-Vorsorgestiftung. 3a-Guthaben werden für die Berechnung der Pflichtteile zum Nachlassvermögen des Verstorbenen hinzugezählt. Gleiches gilt für den Rückkaufswert von gemischten Lebensversicherungen. Verletzt die Auszahlung des 3a-Guthabens bzw. der Lebensversicherung an den Konkubinatspartner Pflichtteile, muss er Ausgleichszahlungen an die Pflichtteilsberechtigten leisten. Das kann vor allem dann passieren, wenn die verstorbene Person ausser dem 3a-Guthaben oder der Lebensversicherung kaum Vermögen hinterlässt.

3.21 Gute Absicherung mit einer Todesfallversicherung

Mit einer Todesfallversicherung lässt sich der überlebende Konkubinatspartner optimal absichern. Anders als bei gemischten Lebensversicherungen können pflichtteilsberechtigten Erben bei einer reinen Todesfallversicherung keine Ausgleichszahlung geltend machen, und die ausbezahlte Todesfallsumme wird häufig moderater besteuert als eine Erbschaft.



3.22 Chancen und Gefahren: «Ehe oder Konkubinatspaar» Wer zieht das bessere Los?

Sobald zwei Menschen Tisch und Bett teilen, leben sie in einem Konkubinatspaar. Allerdings geniesst ein Konkubinatspaar nicht den gleichen gesetzlichen Schutz wie ein Ehepaar. Wir erklären Ihnen, weshalb.

Konkubinatspaare stehen Ehepaaren in ihrer Zweisamkeit zwar in nichts nach, doch vor dem Gesetz werden sie als Einzelpersonen betrachtet. Bei einer Trennung oder im Todesfall hat das Nachteile, wie sich das im 3-Säulen-System der Schweiz zeigt:

• Säule 1: Keine Leistungen für hinterlassenen Partner

Konkubinatspaare können nicht auf gegenseitige Leistungen aus der 1. Säule zählen, etwa beim Tod des jeweiligen Partners: Eine Witwen- oder Witwerrente gibt es nicht. Allerdings erhalten die hinterlassenen Kinder eine Waisenrente, da aussereheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt sind.

• Säule 2: Leistungen sind nicht garantiert

Auch in der 2. Säule kann nicht in jedem Fall mit Leistungen gerechnet werden. Die Auszahlung von Leistungen hängt sehr stark vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab. Ob eine Witwen- oder Witwerrente ausgezahlt wird, muss jeder im Einzelnen bei seiner Pensionskasse prüfen. Viele Vorsorgeeinrichtungen machen die Leistungen aus der 2. Säule abhängig von der Konkubinatsdauer eines Paares.

• Trennung: kein Anspruch auf Altersvermögen

Konkubinatspartner, die sich trennen, stehen gegenüber Geschiedenen schlechter da. Bei einer Trennung besteht kein Anspruch auf das Altersvermögen, das während der gemeinsamen Zeit als Paar in der 1. und 2. Säule gespart wurde. Das ist besonders für die Person nachteilig, die sich während der Beziehung hauptsächlich um den Haushalt gekümmert hat.

• Säule 3: Lebenspartner als Begünstigte/Begünstigter

In welchem Umfang die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner in der privaten Vorsorge begünstigt werden kann, hängt davon ab, ob es sich dabei um die gebundene Vorsorge (3a) oder die freie Vorsorge (3b) handelt. Die gebundene Vorsorge hat strenge Begünstigungsregeln, während in der freien Vorsorge die Begünstigungen frei gewählt werden können.

• Vorsorge gemeinsam besprechen

Die Leistungen aus dem schweizerischen 3-Säulen-System zeigen, dass es für Konkubinatspaare besonders wichtig ist, im Vertrag neben der Inventarliste sowie der Aufteilung der Haushalts- und Wohnkosten auch die Vorsorge miteinzubeziehen: Wie teilen wir unser Vermögen auf und wie federn wir Einbusen aus der 1. und 2. Säule ab?

• Konkubinatsvertrag mehr als empfehlenswert

Ein Konkubinatsvertrag ist jedem unverheirateten Paar zu empfehlen. Dies ist dann wichtig, wenn Kinder im Spiel sind und ein Partner nur im Teilzeitpensum arbeitet oder sich ausschliesslich den Kindern widmet. Bei einer Trennung oder im Todesfall der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten ist die Hausfrau oder der Hausmann gesetzlich nicht geschützt – anders als bei verheirateten Paaren. Doch für unverheiratete Paare gibt es auch Vorteile.

• Vorteile für Konkubinatspaare

Konkubinatspartner erhalten aus der 1. Säule zwei Einzelrenten in einer Höhe von maximal 2350 Schweizer Franken, im Total also 4700 Schweizer Franken. Verheiratete Paare hingegen bekommen eine gemeinsame Rente, im Maximum 3525 Schweizer Franken (150 Prozent). Ausserdem haben Konkubinatspaare auch steuerliche Vorteile, da ihre Einkommen einzeln versteuert werden. Bei Verheirateten hingegen werden die Einkommen zusammengezählt. Das Einkommen wird aus steuerlicher Sicht höher und die Steuerprogression schluckt einiges an Geld.

• Paare zwischen Stuhl und Bank

Heutzutage gibt es viele Paare und Patchworkfamilien, die gesetzlich zwischen Stuhl und Bank fallen. Partner kümmern sich gleichmässig um die Kinder oder um den Haushalt und senken oder erhöhen dabei ihr Arbeitspensum in bestimmten Lebensphasen. Für solche Paare ist es kompliziert herauszufinden, welche Lebensgemeinschaft ihnen finanziell mehr Vorteile bringt in Bezug auf Sicherheit, Schutz und Vermögen. Hier spielen oft persönliche Werte die wichtigere Rolle. Oftmals ist es für solche Paare hilfreich, sich diesbezüglich professionell beraten zu lassen.

Das Team von PlusMinus50.ch unterstützt Sie professionell und hat nahezu für alle Ihre Probleme eine Ihrer aktuellen Lebenssituation angepasste Lösung. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

3.23 Vor- und Nachteile Ehe oder Konkubinatspaar

(Kurzübersicht)

Vorteile	Verheiratet	Konkubinatspaar
AHV	Die Ehepartnerin erhält eine AHV-Hinterlassenenrente, falls Kinder vorhanden sind oder die Ehefrau älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet war. Witwer erhalten eine Rente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.	Ein Konkubinatspaar erhält maximal 56'880 Franken AHV-Rente im Jahr, Verheiratete nur maximal 42'660 Franken. (Stand 2020)
Pensionskasse	Die Pensionskasse bezahlt Hinterbliebenenrente.	Eine Konkubinatspartnerrente ist in einigen Vorsorgeeinrichtungen mit Einschränkungen vorgesehen.
Erbschaft	Der Ehepartner steht erbrechtlich an erster Stelle und hat als gesetzlicher Erbe Anspruch auf einen Pflichtteil.	Gewisse Kantone haben einen Sondertarif für Konkubinatspaare.
Säule 3a	Hinterbliebene Ehegatten sind bei der Auszahlung die Erstbegünstigten.	Kann begünstigt werden unter gewissen Voraussetzungen.
Trennung / Scheidung	Dem wirtschaftlich schwächeren wird nicht im Regen stehen gelassen.	Die Beziehung ist ohne formelle Vorgaben auflösbar.

Nachteile	Verheiratet	Konkubinatspaar
AHV	mit / ohne Kinder	Keine Witwen- oder Witwerrente.
Säule 3a und 3b	Ehepartner kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Hinterlässt der oder die Verstorbene keine Ehepartner, aber Kinder, erhalten diese einen Pflichtteil von 75%.
Steuern	« Heiratsstrafe »: Bei der Steuer werden beide Einkommen zusammengezählt. Je nach Kanton kann die steuerliche Belastung bei besser Verdienenden höher ausfallen als im Konkubinatspaar.	In vielen Kantonen gibt es eine hohe Erbschaftsteuer für Konkubinatspartner .
Erbschaft	Ehepartner kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Ohne Testament geht der Konkubinatspartner leer aus. Eine testamentarische Begünstigung des Konkubinatspartners ist aufgrund der Ansprüche von pflichtteilsberechtigten Familienmitgliedern nicht immer vollumfänglich möglich.
Scheidung / Scheidung	Die finanzielle Belastung bei Scheidung ist sehr hoch.	Die Beziehung ist ohne formelle Vorgaben auflösbar.



Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 <p>Die KESB</p> <p>Kindervermögens-Sicherung durch KESB</p> <p>Cash muss vorhanden sein! Vermögenssicherung der minderjährigen Kinder durch die KESB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 5. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Pensionierung! Anwartschaft zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren
<p>Wer ist die Gefahr</p> <p>Gefahren-Kern</p> <p>Gefahren-Beschrieb</p> <p>Auswirkungen für Sie</p> <p>Welches Risiko wählen Sie?</p>	<p>Das ist zu klären</p>	<p>Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)</p>	<p>5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch</p>
<p>• Masterplan für Eigenheim und Familie</p> <p>• Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Anordnungen Todesfall <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungen Organspende • Testament/Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 			



5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch

PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

4. Risiken und Gefahren des Konkubinats

4.1 Schuldenhaftung im Konkubinat

Konkubinatspartner **haften nicht** für die Schulden des anderen. Unterzeichnen sie allerdings zusammen einen Vertrag, haften beide gegenüber dem Vertragspartner. Dieser kann dann auswählen, von welchem Partner er die Bezahlung der Schuld verlangen will.

Wenn der Partner für seine Schulden gepfändet wird

Hat ein Partner Schulden und wird er gepfändet, darf das Betreibungsamt nur sein Vermögen und Einkommen pfänden. Der andere Partner kann nicht belangt werden. Allerdings wird vom Betreibungsamt berücksichtigt, dass der Schuldner im Konkubinat lebt und damit **tiefer Lebenshaltungskosten** (und somit ein tieferes Existenzminimum) hat. Dadurch **lässt sich mehr von seinem Lohn pfänden**, als wenn er alleine leben würde.

Tipp: Es lohnt sich, in einem Inventar klar festzuhalten, welchem Konkubinatspartner was gehört. Damit lässt sich verhindern, dass es bei einer allfälligen Pfändung des verschuldeten Partners zu Unklarheiten kommt und auch die Sachen des anderen Partners gepfändet werden.

4.2 Schenkung in Konkubinat

Wenn ein Partner dem anderen Geld gibt oder mit eigenen Mitteln in Vermögenswerte des anderen investiert, sollten beide Partner sich im Klaren darüber sein, ob es sich dabei um eine Schenkung **oder** um ein **rückzahlbares** Darlehen handelt. Ob Schenkung oder Darlehen, halten Sie Ihre Abmachungen schriftlich fest. Ohne eine Darlehensquittung ist es schwierig zu beweisen, dass das Geld zurückbezahlt werden soll. Oft gewinnt in solchen Fällen nicht unbedingt, wer Recht, sondern wer den längeren «Schnauf» hat.

4.3 Unterhalt für die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner

Das Gesetz sieht bei Auflösung eines Konkubinats **keinen persönlichen Unterhaltsanspruch für den wirtschaftlich schwächeren Partner** vor, auch wenn ein Paar jahrelang zusammengelebt oder die Partnerin ihre Berufstätigkeit aufgeben oder eingeschränkt hat, um sich um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder zu kümmern. Reicht das Geld nach einer Trennung nicht, um alle Lebenshaltungskosten finanzieren zu können, können Sie **Sozialhilfe** beantragen. Anlaufstelle ist die

Wohngemeinde.

Seit Anfang 2017 hat sich die Lage für den kinderbetreuenden unverheirateten Elternteil nach einer Trennung insofern verbessert, als das Kind jetzt Anspruch auf **Betreuungsunterhalt** hat, wenn ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung nicht in der Lage ist, genügend zu verdienen, um den Lebensunterhalt finanzieren zu können. Lesen Sie dazu das Merkblatt Kinderalimente.

Kinder von unverheirateten Eltern, die keinen Betreuungsunterhalt erhalten, können auf Anpassung des nach altem Recht in einem Gerichtsurteil oder genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhalt klagen. Lesen Sie dazu den Beobachter-Artikel: «Konkubinat: Was ändert sich mit dem Betreuungsunterhalt?»

Um einen **finanziellen Engpass** nach einer Trennung zu **verhindern**, ist es auch möglich, unabhängig von allfälligem Betreuungsunterhalt oder in Ergänzung dazu, noch in guten Zeiten in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag eine persönliche Unterhaltszahlung an die wirtschaftlich schwächere Partnerin respektive den Partner zu vereinbaren.

4.4 Trennung bei Konkubinat

Liegt kein Konkubinatsvertrag vor, kann die Trennung eines Konkubinats schwierig und kostspielig werden. Bevor Sie rechtliche Schritte einleiten, ist deshalb im Detail zu prüfen, ob Kosten und Nutzen solcher Massnahmen in angemessenem Verhältnis stehen oder ob das Ganze niederschwellig gelöst werden kann.

Unserer Checkliste können Sie entnehmen, welche Dokumente Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin benötigt, wenn es zur Trennung des Konkubinats kommt.

4.5 Risiko berufliche Selbständigkeit

Stellt schon das Konkubinat oder die Scheidung ein Vorsorge-risiko dar, erhöht die berufliche Selbständigkeit dieses um einiges. Denn wer sich selbständig macht, verlässt zu einem grossen Teil den Schutzbereich der obligatorischen Versicherungen. Bei Krankheit oder Unfall deckt die Grundversicherung der Krankenkasse nur die Heilungskosten ab. Das Krankentaggeld ist nicht versichert. Eine Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung ist nicht obligatorisch. Der Anschluss an die Unfallversicherung ist aber ratsam. Lohnausfälle müssen Selbständige unbedingt über eine private Erwerbsausfallversicherung abdecken. Dabei gilt: Je länger die Wartezeit bis zur Zahlung, umso günstiger sind die Prämien.

Die Absicherung im Alter, bei Invalidität sowie für die Familie im Todesfall ist obligatorisch nur über die AHV/IV vorgesehen. Die Krux: Die Renten decken – auch in Verbindung mit Ergänzungsleistungen – nur den minimalen Lebensstandard ab. Wer sich und seine Angehörigen nicht so weit einschränken will, sollte deshalb zusätzlich vorsorgen, etwa freiwillig einer PK beitreten, sparen mit der Säule 3a oder eine Lebensversicherung abschliessen.





plusminus  50

WAS WÄRE WENN ...

4.6 Herausforderung Konkubinat

Am kompliziertesten sind Vorsorge und Absicherung im Fall der nichtehelichen Partnerschaften. Obwohl das Konkubinat heute eine weitverbreitete Lebensform ist, existiert für den wirtschaftlich schwächeren Partner keine gesetzlich geregelte soziale Absicherung. So sind sie nicht wie Verheiratete über den Partner in der AHV/IV mitversichert, sondern müssen selber Beiträge abliefern. Bei einer Trennung sieht das Gesetz keine Alimente für den wirtschaftlich schwächeren Ex-Partner vor. Konkubinatspaare müssen sich also weit mehr um Fragen der Absicherung kümmern als Ehepaare. Sinnvollerweise regeln sie möglichst viel in einem Konkubinatsvertrag, in dem etwa ein Lohnausgleich, Alimentenzahlungen oder Abfindungen verbindlich vereinbart werden. Wie Geschiedene können Partner mit gemeinsamem Sorgerecht die Rentenhöhe des finanziell Schwächeren verbessern, wenn dieser die vollen Erziehungsgutschriften erhält. Die Zuteilung der Erziehungsgutschriften kann zusammen mit der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge vor dem Zivilstandsamt oder bei der KESB von den Eltern bestimmt werden.

Eine weitere Besserstellung der Hausfrau, des Hausmanns oder jenes Partners, der dem anderen in dessen Geschäft hilft, lässt sich durch einen Arbeitsvertrag erreichen. Als Arbeitnehmende können sie zudem mit der zweiten und dritten Säule vorsorgen. Ebenso sind Risiken bei Mutterschaft und Arbeitslosigkeit versichert. Stirbt ein Konkubinatspartner, lässt sich der Lebensstandard der Hinterbliebenen meist nur dank einer privaten Vorsorge halten. Lebenspartner erhalten nämlich keine Hinterlassenenrenten der AHV/IV. Auch die PKs sind nicht verpflichtet, eine Witwen-, Witwerrente oder Kapital auszuzahlen. Immerhin sehen inzwischen die Reglemente einiger PKs freiwillige Leistungen vor. Oft braucht es dazu eine Begünstigungserklärung des Versicherten zugunsten des Konkubinatspartners. Prüfen Sie unbedingt, was das Reglement Ihrer Pensionskasse dazu vorsieht und verlangt. Viele Pensionskassen erbringen im Todesfall Leistungen an den überlebenden Konkubinatspartner.

Mit einer Begünstigung im Testament oder im Erbvertrag sorgt man vor, dass das Vermögen an den Partner geht. Aus der Säule 3a werden dem Partner auch ohne Testament oder Erbvertrag Guthaben ausbezahlt oder eine versicherte Leistung erbracht, ohne dass die Erbteilung abgewartet werden muss. Der Pflichtteil anderer Erben darf allerdings durch Leistungen der Säule 3a nicht verletzt werden. Leistungen an den Konkubinatspartner werden erbracht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Verstorbene hat massgeblich für den Lebensunterhalt des Partners gesorgt.
- Der Hinterbliebene kommt für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes auf.
- Die Lebensgemeinschaft bestand im Todeszeitpunkt seit mindestens fünf Jahren.

Ist keine dieser drei Voraussetzungen erfüllt, kann der Partner trotzdem begünstigt werden, sofern das Paar kinderlos und unverheiratet ist. Dafür braucht es aber eine Erbeinsetzung in einem Testament und eine schriftliche Begünstigungserklärung bei der Vorsorgeeinrichtung.

Scheidung, Konkubinat, Selbständigkeit sind Lebenssituationen, in denen die Vorsorge von grosser Bedeutung ist. Und auch wenn sich nicht alle eine private Spitzenvorsorge leisten können, sollten sie doch die Optimierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Mit einer Analyse von Ist- und Sollzustand und einer Vorsorgeberatung kann abgeklärt werden, welche Absicherungen sinnvoll, nötig und auch finanzierbar sind.

4.7 Neue Partnerschaft nach Trennung der Ehe

Lebt eine noch verheiratete Person mit einem neuen Partner respektive einer neuen Partnerin im Konkubinat, kann dies **Auswirkungen auf die Alimente** haben. Während die unterhaltsberechtignte Seite, die mit einem neuen Partner zusammenlebt, möglicherweise weniger Geld erhalten wird, bedeutet eine neue Partnerschaft für einen unterhaltspflichtigen Ehegatten tendenziell höhere Alimentenzahlungen.

Mit folgenden Auswirkungen ist zu rechnen, wenn der unterhaltsberechtignte Ehegatte in einer neuen Partnerschaft lebt:

Wird der unterhaltsberechtignte Ehegatte von seinem neuen Partner finanziell unterstützt, **vermindert sich sein Unterhaltsanspruch** im Umfang der tatsächlich erhaltenen Unterstützungsleistungen.

Erfolgt keine finanzielle Unterstützung oder ist sie nicht nachweisbar, kann eine sogenannte (einfache) Wohn- und Lebensgemeinschaft vorliegen, die **Einsparungen** in den Lebenshaltungskosten mit sich bringt. Dies wird bei der Berechnung der Alimente berücksichtigt, indem in der Regel nur die **Halfte der Wohnkosten** und eine reduzierte Pauschale für die allgemeinen Lebenskosten zwischen 850 und 1100 Franken eingesetzt werden.

Möglich ist auch, dass der unterhaltsberechtignte Ehegatte in einem sogenannten qualifizierten oder gefestigten Konkubinat lebt, das zum **Wegfall des Unterhaltsanspruchs** führt. Entscheidend ist, ob die Konkubinatspartner eine so enge Lebensgemeinschaft führen wie Ehegatten. Dies wurde unter anderem schon bejaht, wenn das Paar ein gemeinsames Kind hatte oder gemeinsames Wohneigentum erwarb.

4.7.1 Trennung: Darf der neue Freund im ehelichen Haus einziehen?

Frage: Meine Frau und ich haben im gemeinsamen Haus gewohnt. Nun haben wir uns getrennt, und ich bin ausgezogen. Darf der neue Freund meiner Frau einziehen, obwohl das Haus mir gehört?

Derjenige Ehegatte, der bei einer Trennung im ehelichen Haus oder in der ehelichen Wohnung bleiben darf, hat das ausschliessliche Benützungsrecht daran – und kann darin wohnen, mit wem er will.

Selbst wenn Sie Alleineigentümer des Hauses sind, können Sie Ihrer Frau daher den Zuzug des Freundes nicht verbieten. Sie dürfen ohne Einwilligung Ihrer Frau das Haus nicht einmal mehr betreten. Ihre Frau kann von Ihnen verlangen, dass Sie sämtliche Schlüssel zum Haus abgeben. Sie könnte nötigenfalls sogar die Schlösser auswechseln.

Eventuell weniger Unterhalt bei neuer Beziehung

Immerhin hat das Ganze Auswirkungen auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge, die Sie Ihrer Frau vielleicht bezahlen müssen. Wenn sie nämlich mit einem neuen Partner zusammenlebt, wird von diesem verlangt, sich an den Wohnkosten zu beteiligen. Zudem verringern sich erfahrungsgemäss die Lebenshaltungskosten, wenn zwei Erwachsene zusammenleben, so dass Sie Ihrer Frau weniger oder allenfalls gar keinen Unterhalt mehr bezahlen müssen.

4.7.2 Vorsorge mit der Konkubinatsklausel

Im Streitfall muss das Eheschutzgericht über die Anpassung der Alimente bei Zusammenleben mit einem neuen Partner entscheiden. Um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, können Sie eine so genannte Konkubinatsklausel in die Trennungsvereinbarung respektive das Trennungsurteil aufnehmen. Unter den Ehepartnern kann dann allerdings immer noch strittig sein, dass überhaupt ein Konkubinat entstanden ist. Wer das Bestehen eines Konkubinats behauptet, muss dies im Streitfall beweisen.

Immer möglich ist selbstverständlich eine einvernehmliche und am besten schriftliche Anpassung der Unterhaltsbeiträge.

4.7.3 Konkubinatsklausel

Mit einer **Konkubinatsklausel** in der Scheidungskonvention kann geregelt werden, was mit dem Unterhalt passiert, wenn die unterhaltsberechtigte Person mit einem Partner zusammenzieht. Damit kann man ein mühsames Abänderungsverfahren und Streit vermeiden. Sinnvoll ist eine Klausel, die weniger darauf abstellt, ob eine eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht, sondern dass **die unterhaltsberechtigte Person neu mit einem Partner wohnt**. Falls der Unterhaltsberechtigte noch gemeinsame Kinder betreut und dadurch kein oder weniger Einkommen hat beziehungsweise seine Altersvorsorge nicht genügend aufbauen kann, sollte ein **Sockelbetrag** weiterhin geschuldet sein.

Hier finden Sie einige Beispiele, wie so eine Klausel aussehen könnte:

Fallbeispiel 1:

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ex-Frau mit einem Partner, mit dem sie nicht verwandt ist, in einer Wohngemeinschaft lebt, reduziert sich der ihr persönlich geschuldete Unterhaltsbetrag im Folgemonat um 20%. Nach jedem weiteren Jahr des Fortbestehens der Wohngemeinschaft reduziert er sich jeweils um weitere 20% des ursprünglichen Betrages, wobei ein fixer Sockelbetrag von 600 Franken nicht unterschritten wird. Der Unterhaltsbeitrag lebt jedoch bei Beendigung der Wohngemeinschaft in der dann geschuldeten Höhe wieder auf. Die Ex-Frau verpflichtet sich, den Ex-Mann über den Beginn einer Wohngemeinschaft umgehend zu orientieren.

Fallbeispiel 2:

Lebt Sarah P. mit einem neuen Partner länger als sechs Monate in einer Wohngemeinschaft zusammen, reduzieren sich die Unterhaltsbeiträge um die Hälfte, solange die Wohngemeinschaft dauert. Dauert die Wohngemeinschaft länger als 5 Jahre, erlöscht der Unterhaltsanspruch ganz und lebt auch nicht wieder auf, wenn die Wohngemeinschaft aufgelöst wird.

Fallbeispiel 3:

Lebt Hugo P. mit einer neuen Partnerin länger als sechs Monate in einer Wohngemeinschaft zusammen, erhöhen sich die Unterhaltsbeiträge an die Ex-Frau um 300 Franken, solange die Wohngemeinschaft andauert.

4.7.4 Neue Partnerschaft nach Scheidung

Ein Konkubinat kann einen Einfluss auf die Scheidungsalimente haben. In erster Linie gilt, was in einer allfälligen Konkubinatsklausel im Scheidungsurteil steht. Enthält es keine solche Klausel, sind sich Lehre und Rechtsprechung uneinig. In etwa gilt:

Eine Kürzung der Alimente im Umfang der Kostenersparnis ist ab etwa sechs Monaten Wohngemeinschaft möglich. Bei der Berechnung der Alimente werden im Grundbedarf meistens nur noch **reduzierte Wohnkosten** und eine **reduzierte Pauschale** für die allgemeinen Lebenskosten zwischen 850 und 1100 Franken eingesetzt.

4.7.5 Für eine einstweilige Einstellung oder definitive Aufhebung der Alimenten Pflicht braucht es mehr,

nämlich ein stabiles, eheähnliches Konkubinat. Wann ein solches vorliegt, liegt im Ermessen des Gerichts. Unter altem Recht (vor 2000) nahm das Bundesgericht ein solches nach fünf Jahren an oder wenn ein gemeinsames Kind geboren wurde. Heute ist schon nach zweijährigem Konkubinat mit einer einstweiligen Einstellung der Alimente zu rechnen.

4.7.6 Wenn der unterhaltspflichtige Ex-Gatte mit einer neuen Partnerin zusammenzieht,

ist dies allein noch kein Grund, die Alimente zu kürzen. Selbst wenn er sie finanziell unterstützt. Wird er nochmals Vater, führt dies in der Regel zu einer Herabsetzung der Alimente. Denn alle Kinder haben – im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen – den gleichen Anspruch auf Unterhalt gegenüber ihren Eltern.

Im Idealfall können sich die Ex-Eheleute ohne erneuten Gerichtsprozess auf einen neuen Unterhaltsbetrag für den Ex-Ehegatten einigen. Dafür reicht eine schriftliche Vereinbarung der Ex-Eheleute. Sie ist ohne Segen des Gerichtes oder Notars gültig.

Können Sie sich nicht einigen, dürfen Sie die Alimente erst kürzen oder die Zahlungen einstellen, wenn das Gericht dies so entschieden hat. Dafür müssen Sie eine Abänderungsklage beim Gericht an Ihrem Wohnsitz oder am Wohnsitz Ihres Ex-Ehegatten einreichen.

5. Welche Kriterien gilt es zu beachten im Konkubinat

5.1 Das sollten Konkubinatspaare über die Vorsorge wissen

Das Konkubinat ist im Gesetz nicht geregelt, deshalb ist eine private Vorsorge besonders wichtig.

Wollen Sie, dass Ihre Partnerin oder Ihr Partner erbt, müssen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag erstellen.

Damit Sie Ihren Partner oder Ihre Partnerin bei Urteilsunfähigkeit vertreten können, benötigen Sie einen Vorsorgeauftrag. Eheleute und eingetragene gleichgeschlechtliche Partner hingegen können sich im Alltag von Gesetzes wegen vertreten.

In medizinischen Angelegenheiten haben Konkubinatspaare gesetzliche Auskunfts- und Entscheidungsrechte.

Um Ihren Partner oder Ihre Partnerin im Einzelfall oder generell vertreten zu können, empfiehlt sich eine Spezial- oder Generalvollmacht. Beim Tod eines Konkubinatspartner gibt es keine Hinterlassenenrenten der AHV/IV. Dies kann auch vertraglich nicht geändert werden.

Die Pensionskassen können Hinterlassenenleistungen vorsehen.

Die private Vorsorge ist zur finanziellen Absicherung von Konkubinatspartnern besonders wichtig.

Wollen Sie festlegen, wer für Ihr Kind verantwortlich sein soll, wenn Sie als Eltern gleichzeitig sterben, können Sie schriftlich einen Wunschvormund bestimmen.

5.2 Ohne Erbeinsetzung kein Erbe

Konkubinatspartner erben nur, wenn sie in einem Testament oder Erbvertrag als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt worden sind. Hinterlässt ein verstorbener Konkubinatspartner weder ein Testament noch einen Erbvertrag mit dem überlebenden Lebenspartner, so geht letzterer erbrechtlich leer aus.

Wer seine **Konkubinatspartnerin als Erbin einsetzen** will oder ihr ein Vermächtnis hinterlassen will, muss die Pflichtteile des nicht von ihm geschiedenen Ehegatten, der Kinder oder allenfalls auch der Eltern beachten. Missachtet der Konkubinatspartner die Pflichtteile, so kann seine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag mit dem Konkubinatspartner) im Erbfall von seinen Pflichtteilerben angefochten werden.

Bei der Nachlassplanung sollten zudem die zum Teil erheblichen Erbschaftssteuern für den überlebenden Lebenspartner berücksichtigt werden.

5.3 Den Konkubinatspartner erbrechtlich begünstigen

Unverheiratete Paare haben gegenseitig keine gesetzliche Erbberichtigung, wenn der Partner stirbt. Individuelle Vorsorge ist aber möglich, wenn der Lebenspartner seine Partnerin beerben soll.

5.4 Verzicht der pflichtteils-geschützten Erben zugunsten des Lebenspartners

Volljährige Kinder, ein Noch-Ehegatte oder die Eltern können in einem **Erbvertrag** rechtsgültig zugunsten der Lebenspartnerin ganz oder teilweise **auf den ihnen zustehenden Pflichtteil verzichten**. Umgekehrt kann sich der so begünstigte Konkubinatspartner gegenüber den Kindern des anderen verpflichten, ihnen etwas von seinem Nachlass zu vermachen, wenn er erst als zweiter stirbt. Der Erbvertrag kann nur mit Einverständnis aller Parteien wieder abgeändert oder aufgehoben werden.

Im Zweifelsfall oder bei komplizierten Verhältnissen (z.B. eigenes Unternehmen, nicht gemeinsame Kinder, gemeinsame Liegenschaften) empfiehlt sich die Beratung durch eine Fachperson.

Lassen Sie sich von uns beraten, um zu evaluieren, wer Ihre **gesetzlichen Erben** sind und wie hoch Ihre frei verfügbare Quote ist, mit der Sie Ihre/Ihren Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner begünstigen können.

5.5 Absicherung in der Pensionskasse und mit privaten Versicherungen

Neben dem Erbrecht bietet auch die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die private Altersvorsorge (3. Säule, Lebensversicherungen) Möglichkeiten, den Konkubinatspartner zu begünstigen. Konkubinatspartner haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV. Die Pensionskassen dürfen aber freiwillig Leistungen im Reglement vorsehen. Bei Freizügigkeitskonten oder -policen und im Rahmen der 3. Säule sind weitergehende Begünstigungen möglich.

5.6 Arbeiten ausführen für den Konkubinatspartner/ die -partnerin

Wenn Sie im Geschäft Ihres Lebenspartners mitarbeiten, ist es äusserst ratsam, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen. **Ohne klare Abmachungen müsste im Streitfall das Gericht entscheiden**, ob ein Lohn oder eine Entschädigung für die Mitarbeit geschuldet ist und wenn ja, in welcher Höhe. Die Gerichte prüfen dabei, ob ein kostenloser Freundschaftsdienst vorliegt oder ob das Arbeitsrecht oder das Recht der einfachen Gesellschaft zur Anwendung gelangt.



5.7 Was gilt punkto Entschädigung bezüglich Haushaltsarbeit?

Eine Entschädigung für die Hausarbeit, die ein Konkubinatspartner im gemeinsamen Haushalt erledigt, ist **ohne eine schriftliche Abmachung kaum gerichtlich durchsetzbar**. Ohne entsprechende Vereinbarung gelten solche Arbeiten als kostenlose Gefälligkeitshandlungen. Dies gilt selbst dann, wenn einer sein Arbeitspensum für den Haushalt reduziert hat. Halten Sie deshalb am besten fest, welche Arbeiten Sie mit welchem Aufwand erledigen und wie hoch die Entschädigung dafür sein soll.

6. Welche Punkte gilt es zu regeln im Konkubinatsvertrag

In guten Zeiten Sicherheit schaffen

Viele Paare, die in «wilder Ehe» leben, scheuen die Diskussion über einen Konkubinatsvertrag. Dieser wird als unromantisch empfunden. Ein Konkubinatsvertrag bietet aber die Gelegenheit, in guten Zeiten vorzusorgen, sollte der Hausseggen irgendwann schiefstehen. Zudem kann ein Konkubinatsvertrag soziale und juristische Sicherheit für beide Konkubinatspartner schaffen. Weil das Konkubinats im Gesetz nicht geregelt ist, werden Paare, die im Konkubinats leben, ansonsten juristisch weitgehend wie Einzelpersonen behandelt.

Fazit

Es empfiehlt sich für **Konkubinatspaare**, ihre rechtliche Situation sorgfältig zu prüfen und die im Einzelfall notwendigen und sinnvollen Massnahmen in adäquater Weise zu treffen. Damit kann vermieden werden, dass sich das Zusammenleben im Konkubinatsverhältnis nicht zur rechtlichen Wundertüte entwickelt.

Konkubinatspartner tun gut daran, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, vor allem was das Zusammenleben betrifft, aber auch für den Fall eines medizinischen Notfalls oder wenn ein Partner stirbt.

Die folgenden Dokumente sollten vorhanden sein:

6.1 Konkubinatsvertrag

Konkubinatspaare können Vereinbarungen treffen für das Zusammenleben, für vermögensrechtliche Zuweisungen und Abgeltungen gegenseitiger Leistungen sowie für die Auflösung der Lebensgemeinschaft. Soll eine Regelung für den Todesfall getroffen werden, ist dafür ein Testament oder ein Erbvertrag nötig, denn in einem Konkubinatsvertrag kann der Nachlass nicht geregelt werden.

Als Konkubinats gilt in der schweizerischen Rechtsprechung eine auf Dauer angelegte Wohn-, Bett- und Wirtschaftsgemeinschaft von zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet sind. Will ein Paar gewisse Vereinbarungen treffen, weil eben keine gesetzlichen Vorgaben zum Konkubinats bestehen, muss es sich über die zu regelnden Punkte einigen und dazu einen Konkubinatsvertrag aufsetzen. Dieser ist in schriftlicher Form abzuschliessen, muss aber nicht auf dem Notariat beurkundet oder hinterlegt werden. Das Aushandeln einer solchen Vereinbarung kann die beiden Partner auf die Probe stellen, trägt aber dank bewussten Entscheiden auch zu einer Stabilisierung der Beziehung bei und hilft Enttäuschungen zu vermeiden.

Im Konkubinatsvertrag wird das Zusammenleben der Partner geregelt. Zum Beispiel die Wohnverhältnisse, die Haushaltführung, Festlegung des Haushaltgeldes und so weiter. Dazu gehören auch Regeln im Falle einer Auflösung des Konkubinats. Je nachdem kann die Ausarbeitung eines solchen Vertrages sehr anspruchsvoll werden, zum Beispiel, wenn das Sorgerecht von gemeinsamen Kindern geregelt werden muss oder Wohneigentum vorhanden ist. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, fachgerechte Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6.1.1 Form des Vertrags

Der Konkubinatsvertrag ist in mündlich oder konkludent geschlossener Form gültig. Aus Beweisgründen empfiehlt sich ein schriftlicher Konkubinatsvertrag abzuschliessen, um für «Krisenzeiten» im Interesse beider Parteien vorbereitet zu sein.

Amtliche Beglaubigung?

Die Unterschriften der Konkubinatspartner am Ende des **Konkubinatsvertrags** müssen nicht, aber dürfen beglaubigt werden. Die Unterschriftenbeglaubigung durch den Notar ist dann empfehlenswert, wenn die Konkubinatspartner befürchten, der andere Partner oder einer ihrer Verwandten könnte die Authentizität der Unterschriften in Frage stellen. Das Gleiche gilt für das **Inventar**. – Die Unterschriftenbeglaubigung darf von jedem Notar in der Schweiz vorgenommen werden; unbedingt Pass oder Identitätskarte (ID) zur Unterschriftenbeglaubigung mitnehmen.

6.1.2 Inhalt des Konkubinatsvertrags

Folgende Punkte sollten sinnvollerweise in einem Konkubinatsvertrag schriftlich geregelt werden:

- Was gehört wem (laufend aktualisierte und unterschriebene Inventarliste)?
- Bei einem Eigenheimkauf: Wird das Eigenheim im Miteigentum, im Gesamteigentum oder als Alleineigentum gekauft?
- Bei Kauf eines Eigenheims (Wohnung oder Haus): Wie sind die Besitzverhältnisse geregelt, wer ist im Grundbuch eingetragen, wer kann die Steuern abziehen etc.?
- Hat ein Partner Geld eingebracht, ist selber aber nicht Miteigentümer?
- Hat ein Partner mehr Eigenkapital eingebracht als der andere?

- Existiert ein Darlehensvertrag, wenn ein Darlehen benötigt wurde?
- Wer bleibt nach der Trennung in der gemeinsamen Wohnung, zu welchen Konditionen und welche Kündigungsfristen gelten?
- Wie werden die Haushaltskosten aufgeteilt?
- Wie hoch sind die monatlichen Unterhaltsbeiträge, welche die finanzkräftigere Seite nach einer Trennung der wirtschaftlich schwächeren zahlt?
- Wie wird das Vermögen und wie werden die Einbussen bei der AHV- und Pensionskasse abgedeckt?
- Todesfall: wird eine Todesfall-Risiko-Versicherung abgeschlossen, in der die Partnerin bzw. der Partner begünstigt wird?
- Gemeinsame Kinder: Das Sorgerecht und die Unterhaltsbeiträge regeln.
- etc.

Lassen Sie sich durch eine Fachperson beraten und erstellen Sie Ihren persönlichen Konkubinatsvertrag und die notwendigen Dokumente. Bestellen Sie jetzt den Vertrag bei info@plusminus50.ch.

6.2 Erklärung für den Notfall

Erleidet eine im Konkubinat lebende Person einen medizinischen Notfall, kann es für den Partner oder die Partnerin schwierig werden, etwas über den Gesundheitszustand des Patienten in Erfahrung zu bringen, geschweige denn, diesen auf der Intensivstation zu besuchen.

Daher sollten alle Paare ohne Trauschein entsprechende Vorkehrungen treffen. Vorsichtshalber verfassen die Partner eine Erklärung, in der sie sich gegenseitig das Besuchsrecht zusprechen und den Arzt von seiner Schweigepflicht befreien.

Erstellen Sie mit Plusminus50.ch Ihre persönliche Patientenverfügung, um u. a. den Konkubinatspartner zu bevollmächtigen.

Vom Arztgeheimnis entbinden

Für Paare ohne Trauschein ist eine gegenseitige Erklärung zur Entbindung vom Arztgeheimnis sehr sinnvoll, damit der Konkubinatspartner in einem Notfall wichtige Informationen und Entscheide direkt mit den behandelnden Ärzten besprechen kann. Erstellen Sie mit Plusminus50.ch eine Patientenverfügung.

Bei **Schweigepflichtentbindungserklärungen** stellen Ärzte und Spitalpersonal wegen des Arztgeheimnisses strengere Anforderungen an den Echtheitsnachweis der Unterschrift des Erklärenden. Eine beglaubigte Unterschrift auf der Schweigepflichtentbindungserklärung hilft später beim Legitimationsnachweis durch den Berechtigten. Die Unterschriftenbeglaubigung durch den Notar wird daher empfohlen.

6.3 Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag

Wer möchte, dass im Falle von Urteils- oder Handlungsunfähigkeit der Konkubinatspartner die Verantwortung übernimmt, sollte das mit diesen zwei Dokumenten festhalten:

- Mit der Patientenverfügung bekommt der Partner die Vollmacht, medizinische Entscheide zu treffen.
- Mit dem Vorsorgeauftrag hat der Partner die Möglichkeit, das Vermögen zu verwalten und rechtliche Angelegenheiten zu regeln (zum Beispiel Verträge unterzeichnen oder auflösen).

Unter PlusMinus50.ch gibt es weitere Informationen zur Patientenverfügung und zum Vorsorgeauftrag.

6.4 Absicherung im Todesfall

Stirbt ein Konkubinatspartner, kann der Hinterbliebene schnell in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Denn rein rechtlich hat dieser keinerlei Ansprüche. Um dies zu vermeiden, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Berücksichtigung im Testament oder Erbvertrag (nach Abzug der Pflichtteile)
- Abschluss einer Todesfallversicherung
- Bei einzelnen Pensionskassen ist es ausserdem möglich, Konkubinatspartner zu begünstigen. Klären Sie das frühzeitig ab.
- Auch bei der Säule 3a und 3b bestehen diese Möglichkeiten.

6.5 Das Testament

Mit einem Testament (oder Erbvertrag) können sich Konkubinatspartner gegenseitig begünstigen. Dabei sind die Formvorschriften für Testament und Erbvertrag zu beachten (siehe Tipps/ Infos zum Testament). Ein Testament kann jederzeit geändert werden, im Gegensatz zum Erbvertrag. Das Konkubinatspaar muss sich überlegen, welche Form geeigneter ist.

Lassen Sie sich von einer Fachperson/Experten von PlusMinus50.ch beraten. Kontaktieren Sie uns jetzt: info@plusminus50.ch.



Invalidität – ohne tödlichem Ausgang – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

	Die Bank	Die Bank	Die Bank	Die Bank
				
Wer ist die Gefahr				
Gefahren-Kern				
Gefahren-Beschrieb				
Auswirkungen für Sie				
Welches Risiko wählen Sie?				
Das ist zu klären				
Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)				
	<p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Taggeldleistungen! i.d.R. nur 80% des Einkommens</p> <ol style="list-style-type: none"> Cash bringen/vorhanden Zwangsverkauf droht Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren <ul style="list-style-type: none"> Masterplan für Eigenheim & Familie Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> Patientenverfügung Vollmachten über den Tod hinaus Vorsorgeauftrag Testament/Nachlassplanung Budget- und Vorsorgeplan 	<p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>IV-Rente aus Säule 1+2! i.d.R. noch weniger Einkommen</p> <ol style="list-style-type: none"> Cash bringen/vorhanden Zwangsverkauf droht Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren <ul style="list-style-type: none"> Masterplan für Eigenheim & Familie Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> Patientenverfügung Vollmachten über den Tod hinaus Vorsorgeauftrag Testament/Nachlassplanung Budget- und Vorsorgeplan 	<p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>IV-Rente wird reduziert = weniger Einkommen! Wegfall der Kinder-IV-Rente zw. Alter 18-25 = noch tiefere Invaliden-Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Cash bringen/vorhanden Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) Zwangsverkauf droht Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren <ul style="list-style-type: none"> Masterplan für Eigenheim & Familie Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> Patientenverfügung Vollmachten über den Tod hinaus Vorsorgeauftrag Testament/Nachlassplanung Budget- und Vorsorgeplan Alters- und Pensionsplanung 	<p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Pensionierung! Annullisation zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht für die Tragbarkeit im Alter.</p> <ol style="list-style-type: none"> Cash bringen/vorhanden Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) Zwangsverkauf droht Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren <ul style="list-style-type: none"> Masterplan für Eigenheim & Familie Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> Patientenverfügung Vollmachten über den Tod hinaus Vorsorgeauftrag Testament/Nachlassplanung Budget- und Vorsorgeplan Alters- und Pensionsplanung

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.

Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



plussnutw  50

WAS WÄRE WENN ...

6.6 Masterplan im WorstCase Szenario

Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!



5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und diese sind detailliert erfasst, rechtlich g...

io
niert!



**Kommt's noch
schlimmer...**

Ist alles geregelt
falls...?

**Anordnungen
im Todesfall**



Organspende

Wie wären die
Wünsche
gewesen?

**Anordnungen
Organspende**



**Wer bekommt
was und wieviel**

Ist eine
Nachlassplanung
erstellt?

**Testament/
Ehe-/
Erbvertrag**



???

Und bei mir?
Ist es bei mir
lückenlos
geregelt?

Schritt 1 – 6

erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.
geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

7. Konkubinat und Kinder – (k)ein Kinderspiel

Lesen Sie dazu das Merkblatt «Konkubinat und Kinder»



Die PlusMinus50.ch – LifeCase-Berater behandeln sämtliche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Themen professionell und umfassend.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter: info@plusminus50.ch



Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:

- Konkubinatspaar/Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats- Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/Patchworkvertrag für das Wohl aller Beteiligten.
- Wohneigentum versus Todesfall:
(Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)
- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)
- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter
- Persönliche Nachlassplanung
(Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)
- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus
- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag
- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung
- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament
- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.
- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.
- Ehe- Güterrechtsplanung
(Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)
- Persönliche Erbrechtsplanung (erben, vererben und verschenken)
- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?



Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

Carletti Carlo

Geschäftleiter

044 586 20 55

info@plusminus50.ch

carlo.carletti@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch